

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23 **München, den 17. Dezember** **2012**

Datum	Inhalt	Seite
11.12.2012	Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) 1132-7-I	611
11.12.2012	Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) 2032-0-F	613
11.12.2012	Gesetz über die Zuständigkeit zum Vollzug des Geldwäschegesetzes (GwG-Zuständigkeitsgesetz – GwGZustG) 762-1-I	618
11.12.2012	Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften 1012-1-I , 2020-6-1-I , 1012-2-75-I	619
11.12.2012	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof 111-1-I , 2021-3-I , 1103-1-I	620
11.12.2012	Gesetz zur Änderung des Landesstraft- und Ordnungsgesetzes 2011-2-I	623
11.12.2012	Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung 2032-1-1-F , 2033-1-1-F , 2211-1-UK	624
11.12.2012	Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Bestattungsgesetzes 2120-1-UG , 2127-1-UG	629
11.12.2012	Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Baukammerngesetzes 2132-1-I , 2133-1-I	633
11.12.2012	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats 2220-3-UK	641
11.12.2012	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2231-1-A	644
11.12.2012	Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes 36-4-J	651
11.12.2012	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften 700-2-W	653
28.11.2012	Verordnung zur Bereinigung von Verordnungen der Staatsregierung 200-9-S , 2011-2-6-I , 2032-3-1-1-F , 215-1-2-I , 2126-1-UG , 2030-2-25-F , 2030-2-26-F , 2130-13-I , 2131-3-6-I , 2162-4-A , 2186-1-I , 251-5-F , 305-1-J , 600-1-F , 610-7-1-F , 7101-1-W , 750-1-W , 753-6-UG , 754-5-W , 103-2-S , 200-94-UG , 230-1-4-W , 2330-5-I , 2034-1-F , 701-2-W , 791-1-13-UG , 805-2-A , 791-4-2-UG , 791-4-1-UG , 454-1-I , 9210-2-W	656

Datum	Inhalt	Seite
11.12.2012	Verordnung zur Änderung des Ordensstatuts über das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern 1132-6-1-S	663
11.12.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern 2032-3-1-4-F	664
11.12.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung und der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht 7101-1-W , 454-1-I	666
21.11.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation und die Benutzungsgebühren sowie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Besitzer in den Spruchauschüssen der Ämter für Ländliche Entwicklung 7815-2-L	668
28.11.2012	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der staatlichen bayerischen Beschussämter (Beschussgebührenverordnung – BeschGebV) 2013-2-10-W	669
28.11.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes 211-3-I	673
29.11.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch 7842-6-L	676
30.11.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-1-UK	677
4.12.2012	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung 601-2-F	678
9.12.2012	Verordnung zur Gebietsänderung von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken (Gebietsänderungsverordnung – GebÄndV) 1012-2-76-I	680

1132-7-I

Feuerwehr- und Hilfsorganisationen- Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG)

Vom 11. Dezember 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Zur Würdigung von ehrenamtlichen Verdiensten um

1. das Feuerlöschwesen,
2. die katastrophenhilfspflichtigen, im Rettungsdienst mitwirkenden freiwilligen Hilfsorganisationen
 - a) Bayerisches Rotes Kreuz (BRK),
 - b) Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V. (ASB),
 - c) Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Landesverband Bayern (JUH),
 - d) Malteser Hilfsdienst e.V. Bayern (MHD) und
 - e) Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. (DLRG) und
3. die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Landesverband Bayern (THW)

wird ein Ehrenzeichen gestiftet.

Art. 2

(1) Das Ehrenzeichen wird verliehen

1. als Ehrenzeichen am Band in zwei Klassen für eine 25-jährige (Klasse 2 in Silber) und 40-jährige (Klasse 1 in Gold) aktive Dienstzeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder bei einer Werkfeuerwehr oder bei einer der in Art. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Organisationen,
2. als Steckkreuz für besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen oder bei der Bekämpfung von Bränden und sonstigen Notständen oder für besondere Verdienste um eine der in Art. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Organisationen.

(2) Die Ehrenzeichen tragen folgende Bezeichnungen:

1. Feuerwehr-Ehrenzeichen,
2. BRK-Ehrenzeichen,

3. ASB-Ehrenzeichen,
4. JUH-Ehrenzeichen,
5. MHD-Ehrenzeichen,
6. DLRG-Ehrenzeichen und
7. THW-Ehrenzeichen.

(3) Das Ehrenzeichen darf nicht verliehen werden an Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, rechtskräftig verurteilt worden sind, sofern nicht die Strafe im Bundeszentralregister getilgt worden ist, oder an Personen, denen die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, durch gerichtliche Entscheidung aberkannt worden ist.

(4) ¹Das Ehrenzeichen ist abzuerkennen, wenn die ausgezeichnete Person rechtskräftig wegen einer entehrenden Straftat verurteilt worden ist. ²Bei einer rechtskräftigen Verurteilung aus einem anderen Grund kann das Ehrenzeichen aberkannt werden. ³Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn einer der dort genannten Gründe bereits bei der Verleihung vorgelegen hat, aber erst nachträglich bekannt geworden ist. ⁴Die Aberkennung des Ehrenzeichens wird vom Staatsminister des Innern ausgesprochen. ⁵Ehrenzeichen und Verleihungsurkunde sind in diesem Fall an das Staatsministerium des Innern zurückzugeben.

Art. 3

(1) ¹Die Ehrenzeichen am Band sehen aus wie folgt:

1. Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band:

Flammenkreuz, das in der Mitte das kleine bayrische Staatswappen trägt und mit der Umschrift versehen ist „Für Verdienste im Feuerlöschwesen“,

2. Ehrenzeichen am Band der in Art. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Organisationen:

Kreuz mit nach außen geschweift breiter werden, an den Enden gerundeten Armen; auf der Mitte des Kreuzes liegt ein emailliertes Schild, das das Kennzeichen der jeweiligen Hilfsorganisation zeigt:

- a) Bayerisches Rotes Kreuz:

das Rote Kreuz der Genfer Konvention auf weißem Feld umgeben von einem himmelblauen Randstreifen,

- b) Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V.:

ein gelbes Kreuz auf rotem Grund mit dem roten Buchstaben „S“ im Mittelpunkt des Kreuzes,

- c) Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Landesverband Bayern:

ein weißes Johanniterkreuz auf rotem Grund, das von einem weißen Ring mit der schwarzen Umschrift „Johanniter-Unfall-Hilfe“ umgeben ist,

- d) Malteser Hilfsdienst e.V. Bayern:

ein weißes Malteserkreuz auf rotem Grund,

- e) Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V.:

ein rechts auf einem weißen Felsen stehender weißer Adler im Profil mit ausgebreiteten Schwingen und Blick nach links vor einer durch eine horizontale Linie untermittig geteilten Fläche, deren unterer Teil blau und deren oberer Teil weiß ist und die links über der horizontalen Linie die blauen Buchstaben „DLRG“ trägt,

- f) Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Landesverband Bayern:

ein zwölfzackiges dunkelblaues Zahnrad auf weißem Grund, in dessen Mitte die Buchstaben T, H und W übereinander erscheinen.

²Das Schild für das Ehrenzeichen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. ist eine liegende Ellipse, das Schild für das Ehrenzeichen des Malteser Hilfsdienstes e.V. ist wappenförmig, das Schild der weiteren Organisationen ist kreisrund. ³Das Kreuz zeigt auf dem oberen Arm das kleine bayerische Staatswappen, auf dem unteren Arm die römischen Zahlen XXV oder XL.

(2) ¹Die Steckkreuze sehen aus wie folgt:

1. Feuerwehr-Ehrenzeichen:

weiß emailliertes, golden gefasstes, schlankes Kreuz mit diagonal verlaufenden roten Flammen; in seiner Mitte ist das kleine bayerische Staatswappen auf einem Schild aufgesetzt,

2. Steckkreuz für die in Art. 1 Nrn. 2 und 3 genannten

Organisationen:

weißes Emailkreuz mit himmelblauem Randstreifen mit nach außen geschweift breiter werdenden, an den Enden gerundeten Armen; auf der Mitte des Kreuzes liegt ein emailliertes Schild, das jeweils das in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 beschriebene Kennzeichen der Organisation trägt. Das Kreuz zeigt auf dem oberen Arm das kleine bayerische Staatswappen.

²Das Steckkreuz ist etwas größer als das Ehrenzeichen am Band.

(3) ¹Das Ehrenzeichen am Band wird an der linken Brustseite oder an der Ordensschnalle getragen. ²Das Band hat die Farben weiß und blau. ³Das Steckkreuz wird ohne Band an der linken unteren Brustseite getragen.

Art. 4

(1) ¹Das Ehrenzeichen wird im Namen des Freistaates Bayern vom Staatsminister des Innern verliehen. ²Die Ausgezeichneten erhalten eine Verleihungsurkunde.

(2) Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum der ausgezeichneten Person über.

Art. 5

Die Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt das Staatsministerium des Innern.

Art. 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 treten

1. das Gesetz über die Schaffung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1972 (BayRS 215-3-2-I) sowie
2. das Gesetz über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1972 (BayRS 281-2-I)

außer Kraft.

München, den 11. Dezember 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2032-0-F

Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG)

Vom 11. Dezember 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Teil 2

Bayerischer Pensionsfonds

- Art. 2 Errichtung
- Art. 3 Zweckbindung
- Art. 4 Rechtsform
- Art. 5 Verwaltung, Anlage der Mittel
- Art. 6 Zuführung der Mittel
- Art. 7 Verwendung des Sondervermögens, Entnahmeplan
- Art. 8 Vermögenstrennung
- Art. 9 Wirtschaftsplan
- Art. 10 Jahresrechnung, Geschäftsbericht
- Art. 11 Beirat
- Art. 12 Auflösung

Teil 3

Versorgungsrücklagen der unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

- Art. 13 Errichtung
- Art. 14 Anzuwendende Vorschriften
- Art. 15 Rechtsform
- Art. 16 Verwaltung, Anlage der Mittel
- Art. 17 Zuführung der Mittel
- Art. 18 Verwendung der Versorgungsrücklagen
- Art. 19 Wirtschaftsplan, Geschäftsbericht

Teil 4

Schlussvorschriften

- Art. 20 Übergangsregelungen
- Art. 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften des Teils 2 regeln, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern für seine Beamten und Beamtinnen, Richter und Richterinnen, Versorgungsberechtigten sowie für die Mitglieder der Staatsregierung, die ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebenen.

(2) Die Vorschriften des Teils 3 regeln, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Versorgungsrücklagen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für deren Beamten und Beamtinnen, dienstordnungsmäßig Angestellten (Art. 100 des Bayerischen Besoldungsgesetzes) und Versorgungsberechtigten.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften in ihrer Bilanz oder im Haushalt auszuweisende Rückstellungen bilden müssen, durch die ihre künftigen Versorgungsausgaben in vollem Umfang gedeckt sind, und
2. für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

Teil 2

Bayerischer Pensionsfonds

Art. 2

Errichtung

Zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen wird beim Freistaat Bayern eine Versorgungsrücklage als Sondervermögen unter dem Namen „Bayerischer Pensionsfonds“ errichtet.

Art. 3

Zweckbindung

¹Das Sondervermögen dient der Sicherung der Versorgungsaufwendungen. ²Es darf nach Maßgabe des Art. 7 nur zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen verwendet werden. ³Ansprüche der Versorgungsberechtigten gegen das Sondervermögen werden nicht begründet.

Art. 4

Rechtsform

¹Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. ²Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. ³Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist München.

Art. 5

Verwaltung, Anlage
der Mittel

(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen. ²Es kann die Verwaltung der Mittel auf Körperschaften, Anstalten oder andere Einrichtungen innerhalb oder außerhalb der Staatsverwaltung übertragen.

(2) ¹Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind so anzulegen, dass größtmögliche Sicherheit und Rentabilität gewährleistet sind. ²Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die näheren Einzelheiten zur Anlage der Mittel zu regeln.

Art. 6

Zuführung
der Mittel

(1) Dem Sondervermögen sind bis einschließlich des Jahres 2030 jährlich bis 15. Februar 100 Mio. € aus dem Staatshaushalt zuzuführen.

(2) An den Freistaat Bayern bezahlte Versorgungszuschläge (Art. 14 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes) sind dem Sondervermögen zuzuführen.

(3) Eine vorübergehende Minderung oder Aussetzung der Zuführungen ist nur durch Gesetz zulässig, soweit dies erforderlich ist, um den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts im Sinn des Art. 18 Abs. 2 Halbsatz 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) Rechnung zu tragen, oder bei Vorliegen eines vergleichbar schwerwiegenden Grundes.

Art. 7

Verwendung des
Sondervermögens, Entnahmeplan

(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen sind ab dem Jahr 2023 über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen zulässig.

(2) ¹Die Staatsregierung erstellt auf Vorschlag des Staatsministeriums der Finanzen alle zwei Jahre, erstmals für den Doppelhaushalt 2023/2024, einen Entnahmeplan, der bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen ist. ²Der Entnahmeplan ist dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags vorzulegen.

(3) ¹Die Entnahmen haben sich am Finanzierungsbedarf künftiger Versorgungsaufwendungen und dem Ziel einer Verstetigung der Haushaltsbelastung zu orientieren. ²Höhe und Zeitpunkt der Entnahmen werden durch die Haushaltsgesetze geregelt.

(4) Die Staatsregierung hat dem Landtag zu Beginn einer Legislaturperiode und auf Verlangen einen Bericht über die Entwicklung der Beamtenversorgung vorzulegen.

Art. 8

Vermögensstrennung

Das Sondervermögen ist von den übrigen Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten; es darf nicht beliehen oder zum inneren Vermögensausgleich verwendet werden.

Art. 9

Wirtschaftsplan

Das Staatsministerium der Finanzen stellt für das Sondervermögen für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf.

Art. 10

Jahresrechnung, Geschäftsbericht

(1) ¹Soweit die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens einer Einrichtung übertragen wurde (Art. 5 Abs. 1 Satz 2), legt diese dem Staatsministerium der Finanzen jährlich einen Bericht über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens vor. ²Das Staatsministerium der Finanzen stellt am Ende jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf.

(2) In den Jahresrechnungen sind der Bestand

des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen.

(3) ¹Das Staatsministerium der Finanzen erstellt für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage der Jahresrechnung einen Geschäftsbericht über den Bestand und die Entwicklung des Sondervermögens sowie dessen Anlage und Verwaltung. ²Der Geschäftsbericht ist im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen und dem Landtag zu übersenden.

Art. 11

Beirat

(1) ¹Für das Sondervermögen wird ein Beirat gebildet. ²Er wirkt bei allen wichtigen Fragen mit. ³Insbesondere ist er zu den Anlagerichtlinien, dem Wirtschaftsplan, der Jahresrechnung und dem Geschäftsbericht zu hören. ⁴Er ist ferner zum Entnahmeplan zu hören und hat hierzu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags gemeinsam mit dem Entnahmeplan vorzulegen ist.

(2) ¹Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern, die vom Staatsministerium der Finanzen für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. ²Dem Beirat gehören zwei Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, ein von den für die Sozialversicherungsträger zuständigen Aufsichtsbehörden im Einvernehmen vorgeschlagener Vertreter der Sozialversicherungsträger, zwei vom Staatsministerium der Finanzen zu bestimmende Sachverständige aus Wirtschaft oder Wissenschaft, ein Vertreter des Bayerischen Beamtenbunds, ein Vertreter des Bayerischen Richtervereins e.V. und ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbunds an. ³Der Vorsitz wird von einem der Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen geführt. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. ⁵Stellvertreter des Vorsitzenden ist der weitere Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen. ⁶Für jedes Mitglied des Beirats ist ein Stellvertreter zu berufen. ⁷Scheidet ein Beiratsmitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger bestimmt.

(3) Das Sondervermögen zahlt an die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter für ihre Tätigkeit keine Vergütung; Auslagen werden nicht erstattet.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 12

Auflösung

Der Bayerische Pensionsfonds gilt nach Auszahlung seines Vermögens als aufgelöst.

Teil 3

Versorgungsrücklagen der unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Art. 13

Errichtung

(1) Zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen bilden die unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Versorgungsrücklagen.

(2) ¹Sie bilden ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern, soweit nicht nach Abs. 3 bis 5 etwas anderes bestimmt ist. ²Dies gilt entsprechend, wenn sie Staatsbeamte oder Staatsbeamtinnen beschäftigen, deren Bezüge oder Versorgungsbezüge aus eigenen Mitteln zu bestreiten sind.

(3) ¹Die Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands bilden bei diesem eine gemeinsame Versorgungsrücklage. ²Die gemeinsame Versorgungsrücklage ist in der Bilanz des Versorgungsverbands gesondert auszuweisen. ³Das Nähere regelt die Satzung des Bayerischen Versorgungsverbands. ⁴Mitglieder vergleichbarer Versorgungswerke außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes können sich nach Maßgabe der Satzung des jeweiligen Versorgungswerks einer dort gebildeten Versorgungsrücklage anschließen.

(4) Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands sind, bilden jeweils eigene zweckgebundene Sonderrücklagen für ihre Versorgungsaufwendungen.

(5) ¹Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen gestattet wurde, ihre Versorgungsrücklage allein oder gemeinsam mit Gemeinden und Gemeindeverbänden zu bilden, führen die Rücklagenbildung in der bisherigen Form fort. ²Dies gilt entsprechend für die Sozialversicherungsträger, denen die gemeinsame Bildung von Versorgungsrücklagen bei ihren jeweiligen Landesverbänden gestattet wurde.

Art. 14

Anzuwendende Vorschriften

Für die Zweckbindung, die Vermögenstrennung und die Auflösung der Versorgungsrücklagen gelten Art. 3, 8 und 12 entsprechend.

Art. 15

Rechtsform

Die Rechtsform der Versorgungsrücklagen der

Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der beim Bayerischen Versorgungsverband gebildeten gemeinsamen Versorgungsrücklage wird durch die jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen oder, soweit dies danach zulässig ist, durch Satzung bestimmt.

Art. 16

Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) Für die Anlage und Verwaltung der gemeinsam mit dem Freistaat Bayern gebildeten Versorgungsrücklagen gilt Art. 5.

(2) ¹Für die Anlage und Verwaltung der Versorgungsrücklagen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ²Die Versorgungsrücklagen dürfen nur zweckgebunden und nicht als innere Darlehen im Vermögenshaushalt verwendet werden. ³Die in Satz 1 genannten Einrichtungen können den Bayerischen Versorgungsverband mit der Verwaltung der Mittel ihrer Versorgungsrücklage beauftragen und, soweit der Bayerische Versorgungsverband die bei ihm gebildete Versorgungsrücklage in einem Pensionsfonds anlegt, sich an diesem Pensionsfonds mit eigenen Anteilen beteiligen. ⁴Für die Träger der Sozialversicherung gelten §§ 80 bis 86 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(3) ¹Der Bayerische Versorgungsverband verwaltet die bei ihm gebildete Versorgungsrücklage nach den allgemein für ihn geltenden Vorschriften. ²Er kann die Versorgungsrücklage in einem Pensionsfonds gemeinsam mit seinem Sondervermögen nach Art. 45 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen anlegen.

Art. 17

Zuführung der Mittel

(1) ¹Zuführungen zu den Versorgungsrücklagen sind bis einschließlich des Jahres 2017 jährlich nachträglich bis 15. Februar des Folgejahres in Höhe

1. der sich durch die Maßnahmen nach § 14a Abs. 2 und 2a des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Ablauf des 31. August 2006 geltenden Fassung verminderten Besoldungs- und Versorgungsausgaben des laufenden Jahres und
2. der Hälfte der durch die Absenkung des Versorgungsniveaus nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3926) und durch die Fortführung dieser Maßnahmen durch das Bayerische Beamtenversor-

gungsgesetz verminderten Versorgungsausgaben des laufenden Jahres

zu leisten. ²Die Zuführungen nach Satz 1 können mit den Anteilssätzen 0,57 v.H. der Besoldungsausgaben und 2,83 v.H. der Versorgungsausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres pauschaliert werden.

(2) ¹Der Bayerische Versorgungsverband kann in seiner Satzung unter Beachtung des Abs. 1 Satz 1 ein anderes Berechnungsverfahren vorsehen. ²Soweit die Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands eine gemeinsame Versorgungsrücklage bei diesem bilden oder soweit Nichtmitglieder diesen mit der Verwaltung ihrer Versorgungsrücklage beauftragen (Art. 16 Abs. 2 Satz 3), sind die von den Mitgliedern oder sonstigen Beteiligten zugeführten Beträge jeweils gesondert auszuweisen.

(3) ¹Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern bilden, leisten auf ihre Zuführungen eine Abschlagszahlung in der zu erwartenden Höhe bis 15. Februar des laufenden Jahres; Abs. 5 gilt nicht. ²Die Beträge sind unmittelbar dem Bayerischen Pensionsfonds zuzuführen und gesondert auszuweisen. ³Sozialversicherungsträger, die ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern bilden, können bis einschließlich des Jahres 2030 Zuführungen über Abs. 1 hinaus leisten, soweit dies auf Grund sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften zulässig ist.

(4) Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände mit sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gemeinsame Versorgungsrücklagen bilden, sind die jeweils zugeführten Beträge gesondert auszuweisen.

(5) ¹Auf die Zuführungen nach Abs. 1 ist bis 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit der Zuführung bis 15. Februar des Folgejahres zu verrechnen ist. ²Abweichend von Satz 1 ist eine Aufteilung des Abschlags in halb- oder vierteljährlich zu zahlende gleichgroße Teilbeträge möglich, sofern dies im Interesse der Rentabilität der Geldanlage zweckmäßig ist. ³Die Teilabschlagszahlungen sind im Fall

1. einer halbjährlichen Aufteilung bis 31. März und 30. September
2. einer vierteljährlichen Aufteilung bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November

des laufenden Jahres den Versorgungsrücklagen zuzuführen. ⁴Einrichtungen, die gemäß Art. 13 Abs. 5 gemeinsame Versorgungsrücklagen bilden, treffen die Entscheidung über die Aufteilung der Abschlagszahlung im gegenseitigen Einvernehmen. ⁵Soweit eine Einigung nicht möglich ist, ist nach Satz 1 zu verfahren. ⁶Der Bayerische Versorgungsverband kann in seiner Satzung ein anderes Verfahren vorsehen.

Art. 18

Verwendung der Versorgungsrücklagen

(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen sind ab dem Jahr 2018 über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen zulässig.

(2) ¹Für die Entnahme aus den Versorgungsrücklagen sind Entnahmepläne aufzustellen. ²Diese sind der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde (Art. 137 des Bayerischen Beamtengesetzes) anzuzeigen. ³Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihre Versorgungsrücklage nach Art. 17 Abs. 3 gemeinsam mit dem Freistaat Bayern bilden, können Entnahmen nur im Rahmen der von ihnen zugeführten Beträge und den daraus entstandenen Erträgen vorsehen. ⁴Für die beim Bayerischen Versorgungsverband gebildete gemeinsame Versorgungsrücklage beschließt der Verwaltungsrat des Versorgungsverbands im Rahmen der Festsetzung des Umlagesatzes, in welcher Weise die Versorgungsrücklage neben der satzungsmäßig zu leistenden Umlage zur Finanzierung der Versorgungsleistung herangezogen werden soll.

Art. 19

Wirtschaftsplan, Geschäftsbericht

¹Dienstherren mit eigenen Versorgungsrücklagen sowie der Bayerische Versorgungsverband stellen für ihren Bereich für jedes Wirtschaftsjahr Wirtschaftspläne auf. ²Sie können zusätzlich Geschäftsberichte veröffentlichen.

Teil 4

Schlussvorschriften

Art. 20

Übergangsregelungen

(1) Die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ gehen auf das Sondervermögen „Bayerischer Pensionsfonds“ über.

(2) ¹Der am 31. Dezember 2012 bestehende gemeinsame Beirat nimmt ab 1. Januar 2013 die Aufgabe des Beirats für den Bayerischen Pensionsfonds wahr. ²Die Amtszeit dauert bis zum 31. Juli 2014.

Art. 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 tritt das Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032-0-F), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), außer Kraft.

München, den 11. Dezember 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

762-1-I

Gesetz
über die Zuständigkeit zum Vollzug des Geldwäschegesetzes
(GwG-Zuständigkeitsgesetz – GwGZustG)

Vom 11. Dezember 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Zuständigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 13. August 2008 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 2959), für die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3, 5, 7a, 9, 10 und 12 GwG durch Rechtsverordnung auf die Regierungen oder für mehrere Regierungsbezirke auf eine Regierung zu übertragen.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

H o r s t S e e h o f e r

1012-1-I, 2020-6-1-I, 1012-2-75-I

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Vom 11. Dezember 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes
über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets

Das Gesetz über die kommunale Gliederung des Staatsgebiets vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 659, BayRS 1012-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2007 (GVBl S. 784), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(KommStaGebG)“ angefügt.
2. In Art. 1 Satz 1 werden die Worte „1. Januar 2005“ durch die Worte „31. Dezember 2012“ ersetzt.
3. Art. 2 bis 4 werden durch folgenden neuen Art. 2 ersetzt:

„Art. 2

Die Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach, Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken, wird aufgelöst.“

§ 2

Änderung des Gesetzes
über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Art. 26 Abs. 3 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
2. Art. 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „, wenn noch kein Verbandsvorsitzender gewählt ist, durch die Aufsichtsbehörde, sonst“ gestrichen.

- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Ist noch kein Verbandsvorsitzender gewählt oder durch die Verbandssatzung bestimmt und enthält die Verbandssatzung keine Regelung über die Einberufung in diesem Fall, beruft die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung schriftlich ein.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die Worte „Tageszeit und -ort“ werden durch die Worte „Tagungszeit und -ort“ ersetzt.
- d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. Art. 33 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.“

4. In Art. 50 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Für die Einberufung zur Verwaltungsratssitzung gelten Art. 32 Abs. 1 Sätze 1 und 2 entsprechend.“

§ 3

Aufhebung der Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken

Die Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken vom 5. November 2005 (GVBl S. 557, BayRS 1012-2-75-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2011 (GVBl S. 598), wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

111-1-I, 2021-3-I, 1103-1-I

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Vom 11. Dezember 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GVBl S. 506), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu Art. 48 wird das Wort „Verständigung“ durch das Wort „Benachrichtigung“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift zu Art. 90 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Worte „und Form“ angefügt.
2. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „, Angestellte und Arbeiter“ durch die Worte „, und Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. Art. 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine stimmberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.“
4. In Art. 5 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „spätestens 30“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
5. In Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Besitzern“ durch die Worte „Stimmberechtigten als Besitzern“ ersetzt.
6. In Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Umschlag (Wahlumschlag)“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
7. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird der Schlusspunkt durch folgen-

den Halbsatz ersetzt:

„, maßgeblich ist der 33 Monate nach der Wahl des Landtags vorliegende letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung.“

- b) Es werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„⁴Für die Verteilung der Abgeordnetenmandate nach Satz 2 wird die Einwohnerzahl des Wahlkreises, vervielfacht mit der Gesamtzahl der Abgeordneten nach Satz 1, durch die Gesamtzahl der Einwohner aller Wahlkreise geteilt. ⁵Jeder Wahlkreis erhält zunächst so viele Mandate, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. ⁶Die weiteren zu vergebenen Mandate werden den Wahlkreisen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 4 ergeben, zugeteilt.“

8. In Art. 28 Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl „37“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
9. Art. 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nrn. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
 - cc) In Nrn. 6 und 7 wird jeweils das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
10. Art. 48 und 49 erhalten folgende Fassung:

„Art. 48

Benachrichtigung der Gewählten

Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und weist sie auf die Regelung des Art. 49 Abs. 1 hin.

Art. 49

Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag

(1) ¹Eine gewählte sich bewerbende Person erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag nach der Feststellung des Ergebnisses für sämtliche Wahlkreise durch den Landeswahlausschuss (Art. 42) mit der Eröffnung der ersten Sitzung des Landtags nach der Wahl. ²Eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft muss vor der ersten Sitzung des Landtags gegenüber dem Landeswahlleiter schriftlich erklärt werden. ³Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. ⁴Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(2) ¹Bei einer Listennachfolge (Art. 58) oder einer Wiederholungswahl (Art. 55) wird die Mitgliedschaft im Landtag mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung erfolgenden Annahmeerklärung beim Landeswahlleiter, jedoch nicht vor Ausscheiden des ursprünglich gewählten Abgeordneten erworben. ²Liegt bei Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft im Landtag durch eine gewählte sich bewerbende Person die Annahmeerklärung des Listennachfolgers bereits vor der ersten Sitzung des Landtags nach der Wahl vor, erwirbt der Listennachfolger das Mandat mit der Eröffnung dieser Sitzung. ³Gibt der Listennachfolger oder die durch Wiederholungswahl gewählte sich bewerbende Person bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Nachfolge oder Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. ⁴Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

11. Art. 54 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Im Fall einer Nachwahl ist das vorläufige Ergebnis der Hauptwahl unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung der Hauptwahl auf der Grundlage der erfolgten Stimmabgaben zu ermitteln, festzustellen und bekannt zu geben.“

12. Art. 55 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.“

13. Art. 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die Annahme der Wahl ablehnt“ durch die Worte „dem Landeswahlleiter schriftlich die Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft erklärt“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. ²Er benachrichtigt den Listennachfolger und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.“

14. Art. 69 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine stimmberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein.“

15. In Art. 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „wenn ihnen mindestens einhundert Stimmberechtigte beitreten,“ gestrichen.

16. Art. 90 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Worte „und Form“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1, in Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Worte „und in der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Landeswahlordnung“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Soweit in diesem Gesetz oder in der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Landeswahlordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.“

§ 2

Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144, BayRS 2021-3-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 6 wird die Zahl „48,“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Wahlkreisleiter verständigt unverzüglich die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl an-

nehmen und bereit sind, den Eid oder das Gelöbnis gemäß Art. 24 Abs. 3 BezO zu leisten.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „nach Art. 48 LWG“ gestrichen.

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „, wenn ihnen mindestens 15, im Bezirk Oberbayern 30 Stimmberechtigte beitreten“ gestrichen.

b) Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Art. 48 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, ber. S. 231, BayRS 1103-1-I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „, wenn ihnen mindestens einhundert Stimmberechtigte beitreten“ gestrichen.

2. Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

3. Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Verfassungsgerichtshof kann von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn er eine solche nach der Sach- und Rechtslage nicht für geboten erachtet.“

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 14 mit Wirkung vom 10. Dezember 2012 und § 1 Nr. 8 am 1. Dezember 2013 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2011-2-I

**Gesetz
zur Änderung des
Landesstraf- und Verordnungsgesetzes**

Vom 11. Dezember 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In Art. 62 Satz 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2032-1-1-F, 2033-1-1-F, 2211-1-UK

Gesetz zur Änderung der Professorenbesoldung

Vom 11. Dezember 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 122), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Art. 42 erhält folgende Fassung:

„Art. 42 Bemessung des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3“

b) Es wird folgender Art. 42a eingefügt:

„Art. 42a Berücksichtigungsfähige Zeiten“.

c) In der Überschrift zu Teil 3 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 werden nach den Worten „Professoren und Professorinnen“ ein Komma sowie die Worte „Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen“ eingefügt.

d) Es wird folgender Art. 107a eingefügt:

„Art. 107a Übergangsvorschrift für Ämter der Besoldungsgruppen W 2 und W 3“.

2. Art. 41 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Grundgehaltssätze für die Besoldungsordnung W sind in Anlage 3 ausgewiesen.“

3. Art. 42 erhält folgende Fassung:

„Art. 42

Bemessung des Grundgehalts in den
Besoldungsgruppen W 2 und W 3

¹Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 wird nach drei Stufen bemessen:

1. Die erste Stufe beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem

a) die Begründung des Beamtenverhältnisses mit Anspruch auf Grundgehalt als Professor, Professorin oder als hauptberufliches Mitglied einer Hochschulleitung erfolgt,

b) die Versetzung aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Geltungsbereich dieses Gesetzes wirksam wird oder

c) ein Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung A, B, C, R oder der Besoldungsgruppe W 1 wirksam wird.

2. Die zweite Stufe wird nach fünf Jahren Dienstzeit mit Anspruch auf Grundgehalt erreicht.

3. Die dritte Stufe wird nach weiteren sieben Jahren Dienstzeit mit Anspruch auf Grundgehalt erreicht.

²Wird der Präsident oder die Präsidentin einer Hochschule aus einem Amt der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 heraus mit der Bestellung zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt, erfolgt keine erneute Stufenfestsetzung.“

4. Es wird folgender Art. 42a eingefügt:

„Art. 42a

Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Als Dienstzeiten werden bei der Stufenzuordnung und beim Aufsteigen in den Stufen nach Art. 42 berücksichtigt:

1. Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt an einer staatlichen Hochschule in einem Amt oder Dienstverhältnis

a) als Professor oder Professorin und als Vertretungsprofessor oder als Vertretungsprofessorin,

b) als hauptberufliches Mitglied einer Hochschulleitung,

c) als hauptberuflicher Dekan oder als hauptberufliche Dekanin,

2. Zeiten an einer ausländischen Hochschule oder an einer deutschen, staatlich anerkannten Hochschule, wenn
- in diesem Zeitraum eine hauptberufliche Professur oder Vertretungsprofessur wahrgenommen wurde und
 - die Anforderungen an dieses Professorenamt Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayHSchPG entsprechen,
3. ab der erstmaligen Ernennung auf eine Professur im Sinn von Nr. 1 oder Nr. 2:
- Zeiten einer Beurlaubung ohne Grundbezüge zur Wahrnehmung von Tätigkeiten in Forschung, Entwicklung, Kunst oder Lehre, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass diese Zeiten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienen,
 - Zeiten entsprechend Art. 31 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6.
- (2) ¹Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt verzögern den Stufenaufstieg, soweit sie nicht von Abs. 1 und 3 Satz 2 erfasst werden. ²Zeiten nach Abs. 1 und 3 Satz 2 werden auf volle Monate aufgerundet, Zeiten nach Satz 1 auf volle Monate abgerundet. ³Eine Mehrfachberücksichtigung der Zeiten nach Abs. 1 und 3 Satz 2 ist unzulässig.
- (3) ¹Die Feststellung über die Berücksichtigung von Zeiten nach Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 Buchst. a trifft der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule. ²Der Präsident oder die Präsidentin kann im Einzelfall mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Beurlaubungszeiten ab der erstmaligen Ernennung auf eine Professur anerkennen, die den Fällen des Art. 31 Abs. 1 Nr. 5 entsprechen; das Staatsministerium der Finanzen ist zu beteiligen.
- (4) ¹Die Entscheidungen über die Berücksichtigung von Zeiten nach Abs. 1 und 3 Satz 2 sind dem Professor, der Professorin oder dem hauptberuflichen Mitglied einer Hochschulleitung von den zuständigen Stellen schriftlich bekannt zu geben. ²In diesen Fällen hat das Landesamt für Finanzen die sich daraus ergebende Stufe sowie die in dieser Stufe verbrachte Zeit schriftlich bekannt zu geben."
5. In der Überschrift zu Teil 3 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 werden nach den Worten „Professoren und Professorinnen“ ein Komma sowie die Worte „Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen“ eingefügt.
6. Art. 69 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamte und Beamtinnen der Besoldungsordnung W können neben dem Grundgehalt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften besondere Leistungsbezüge (Art. 71) sowie FunktionsLeistungsbezüge (Art. 72) als Hochschulleistungsbezüge erhalten; Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können darüber hinaus auch Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge (Art. 70) als Hochschulleistungsbezüge erhalten.“

7. In Art. 72 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Professoren“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Professorinnen,“ die Worte „Juniorprofessoren sowie Juniorprofessorinnen,“ eingefügt.

8. Art. 73 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden die Zahl „71 602,76“ durch die Zahl „75 073,40“ und die Zahl „86 018,84“ durch die Zahl „89 159,35“ ersetzt.
- Es wird folgender Satz 3 angefügt.

„³Aus dem Vergaberahmen sind auch die Leistungsbezüge für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (besondere sowie FunktionsLeistungsbezüge) zu bestreiten.“

9. Es wird folgender Art. 107a eingefügt:

„Art. 107a

Übergangsvorschrift für Ämter der Besoldungsgruppen W 2 und W 3

(1) ¹Am 1. Januar 2013 vorhandene Professoren, Professorinnen sowie hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungen, die ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 innehaben, werden den Stufen des Grundgehalts der Anlage 3 unter Berücksichtigung von Zeiten nach Art. 42a Abs. 1 und 3 Satz 2 zugeordnet. ²Art. 42a Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 gelten entsprechend. ³Art. 109 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Monatliche Hochschulleistungsbezüge, die einem Professor, einer Professorin oder einem hauptberuflichen Mitglied einer Hochschulleitung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 zugestanden haben, verringern sich um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013, insgesamt jedoch höchstens in Höhe der Hälfte der monatlichen Leistungsbezüge. ²Mehrere monatliche Hochschulleistungsbezüge verringern sich höchstens bis zu ihrer jeweiligen Hälfte in folgender Reihenfolge, bis der Höchstbetrag nach Satz 1 erreicht ist:

- unbefristete Leistungsbezüge,
- befristete Leistungsbezüge, sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen,

3. Funktionsleistungsbezüge.

³Bei mehreren Hochschulleistungsbezügen derselben Gruppe nach Satz 2 verringert sich vorrangig der früher gewährte Leistungsbezug; erstmals am gleichen Tag gewährte Leistungsbezüge verringern sich anteilig. ⁴Monatliche Hochschulleistungsbezüge, die einem Professor oder einer Professorin auf Grund Art. 107 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit der nach Art. 74 zu erlassenden Rechtsverordnung gewährt wurden und bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2012 zugestanden haben, verringern sich um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013; diese Leistungsbezüge verringern sich vorrangig. ⁵Beim weiteren Stufenaufstieg verringern sich zum 31. Dezember 2012 zustehende und noch wirksame monatliche Hochschulleistungsbezüge entsprechend den Sätzen 1 bis 4; bei Hochschulleistungsbezügen, die nicht unter Satz 4 fallen, darf der Höchstbetrag nach Satz 1 insgesamt nicht überschritten werden. ⁶Nehmen Leistungsbezüge nach Satz 5 an allgemeinen Besoldungsanpassungen teil, unterliegen die Anpassungen nicht der weiteren Anrechnung; maßgeblich ist der zum 31. Dezember 2012 zustehende Betrag.

(3) ¹Die für die Monate Januar mit April 2013 bestehenden Besoldungsansprüche der Bezügeberechtigten in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3, die bereits im Dezember 2012 diesen Besoldungsgruppen zugeordnet waren, werden abweichend von Art. 4 Abs. 3 Satz 1 mit den Bezügen für Zahltag Mai 2013 fällig. ²Die Berechtigten nach Satz 1 erhalten in den Monaten Januar mit April 2013 unter dem Vorbehalt der Neuberechnung einen Vorschuss auf diese Bezüge, der sich nach den bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften berechnet. ³Etwaige Nachzahlungen sind mit den Bezügen für Mai 2013 zu leisten."

10. Anlage 3 Besoldungsordnung W erhält folgende Fassung:

„Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2013

Besoldungsgruppe	Festbetrag		
W 1	3947,54		
Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	4 900,00	5 100,00	5 400,00
W 3	5 800,00	6 000,00	6 250,00

§ 2

Änderung des
Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Art. 113 werden der Strichpunkt und das Wort „Hochschulleistungsbezüge“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Art. 113a eingefügt:

„Art. 113a Überleitung von Versorgungsberechtigten mit Besoldungsgruppen W 2 und W 3; Hochschulleistungsbezüge“
2. Art. 13 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Zahl „60“ durch die Zahl „38“ und die Zahl „80“ durch die Zahl „57“ ersetzt.
3. Art. 113 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden der Strichpunkt und das Wort „Hochschulleistungsbezüge“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
4. Es wird folgender Art. 113a eingefügt:

„Art. 113a

Überleitung von Versorgungsberechtigten
mit Besoldungsgruppen W 2 und W 3;
Hochschulleistungsbezüge

(1) ¹Bei Professoren, Professorinnen sowie hauptberuflichen Mitgliedern von Hochschulleistungen, die vor dem 1. Januar 2013 aus einem Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 in den Ruhestand getreten sind, wird das ruhegehaltfähige Grundgehalt neu festgesetzt. ²Dazu werden sie den Stufen des Grundgehalts der Anlage 3 BayBesG unter Berücksichtigung von Zeiten nach Art. 42a Abs. 1 und 3 Satz 2 BayBesG zugeordnet; Art. 42a Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 Satz 1 BayBesG gelten entsprechend. ³Die ruhegehaltfähigen Hochschulleistungsbezüge verringern sich anteilig um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013, insgesamt jedoch höchstens in Höhe der Hälfte der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge. ⁴Ruhegehaltfähige Hoch-

schulleistungsbezüge, die einem Professor oder einer Professorin auf Grund Art. 107 Abs. 5 Satz 3 BayBesG in Verbindung mit der nach Art. 74 BayBesG zu erlassenden Rechtsverordnung gewährt wurden, verringern sich um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013; diese Leistungsbezüge verringern sich vorrangig.

(2) Für Hinterbliebene gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) ¹Für am 1. Januar 2013 vorhandene Professoren, Professorinnen sowie hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungen abgegebene Erklärungen nach

1. § 33 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes,
2. § 6 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen für Professoren und Professorinnen sowie hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungen, über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und über die Gewährung einer Nebenamtsvergütung für Professoren und Professorinnen (Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung – BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 575, BayRS 2032-3-4-1-WFK) in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung,
3. Art. 13 Abs. 5 Satz 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 geltenden Fassung oder
4. Art. 113 Abs. 4 Satz 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 geltenden Fassung

bleiben wirksam. ²Die in den Erklärungen festgelegte Höchstgrenze der Ruhegehaltfähigkeit wird nach folgender Formel umgerechnet:

$$\text{Grenzsatz}_{2013} = \frac{\text{GG W n}_{2012} \times (1 + \text{Grenzsatz}_{2012}) - \text{GG W n Stufe m}_{2013}}{\text{GG W n Stufe m}_{2013}}$$

Grenzsatz₂₀₁₃ = Neue Höchstgrenze ab 1. Januar 2013

GG W n₂₀₁₂ = Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 am 31. Dezember 2012

Grenzsatz₂₀₁₂ = In der Erklärung festgelegte Höchstgrenze der Ruhegehaltfähigkeit der Hochschulleistungsbezüge

GG W n Stufe m₂₀₁₃ = Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 und der zugeordneten Stufe am 1. Januar 2013.

³Die Erklärungen verlieren mit der Abgabe einer neuen Erklärung nach Art. 13 Abs. 5 Satz 2 ihre Wirksamkeit.“

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2012

§ 3 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2012 vom 30. März 2012 (GVBl S. 94) zur Änderung des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayRS 2032-1-1-F) wird aufgehoben.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung

Das Gesetz über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung (BayRS 2211-1-UK), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(AkadPolBiG)“ angefügt.
2. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Höhe des Grundgehalts sowie der Hochschulleistungsbezüge werden vom Kuratorium mit dem Direktor im Rahmen der Bezüge eines Professors der Besoldungsgruppe W 3 an einer Hochschule vereinbart; Art. 73 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit § 7 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung finden keine Anwendung.“

- b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte sinngemäß“ durch die Worte „des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 3 am 31. Dezember 2012 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2120-1-UG , 2127-1-UG

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Bestattungsgesetzes

Vom 11. Dezember 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veternärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2011 (GVBl S. 234), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 Nr. 1, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 werden jeweils die Worte „, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Gesundheit“ ersetzt.

2. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 bis 4 ersetzt:

„Vorbehaltlich Abs. 2 kann durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 bestimmt werden, dass

1. einzelne Kontrollaufgaben und die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Befugnisse nach diesem Gesetz, den Internationalen Gesundheitsvorschriften und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften sowie

2. Aufgaben der unteren Behörden für Gesundheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährung und Verbraucherschutz nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften

auf eine oder mehrere Personen des Privatrechts übertragen werden (Beleihung).²Die Beleihung kann auch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen.³In Angelegenheiten, die sich auf einen Regierungsbezirk beschränken, kann die

zuständige Regierung die Beleihung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit vornehmen. ⁴Bei Angelegenheiten, die mehrere Regierungsbezirke betreffen, ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit für die Beleihung zuständig.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5; nach dem Wort „Rechtsverordnung“ werden die Worte „oder durch den in Satz 2 genannten öffentlich-rechtlichen Vertrag“ eingefügt.

cc) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„Im Fall einer Beleihung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag sind im Staatsanzeiger oder im Amtsblatt der Regierung die beliehene Person, die ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse, ihr Zuständigkeitsbereich sowie das Ende der Beleihung bekannt zu machen.“

b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Gesundheit“ ersetzt.

3. In Art. 11 Abs. 1 werden jeweils die Worte „, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Gesundheit“ ersetzt.

4. Art. 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 8 eingefügt:

„Bei der Schuleingangsuntersuchung nach Satz 4 und bei weiteren schulischen Impfberatungen sind vorhandene Impfausweise und Impfbescheinigungen (§ 22 IfSG) der Kinder durch die Personensorgeberechtigten vorzulegen.“

b) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9.

5. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹Örtlich zuständig für Anzeigen nach Abs. 1 und 2 ist die untere Behörde für Gesundheit, Veternärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz, in deren Bezirk

1. die natürliche Person
 - a) ihre Hauptwohnung hat oder
 - b) die Tätigkeiten erbringt oder anbietet, wenn die Hauptwohnung nicht im Freistaat Bayern ist,
2. sonstige Anbieter von Pflegedienstleistungen
 - a) ihren Sitz haben oder
 - b) Tätigkeiten erbringen oder anbieten, wenn die Pflegedienste im Freistaat Bayern weder ihren Sitz noch eine Niederlassung haben.

²Bei Pflegediensten mit organisatorisch selbstständigen örtlichen Niederlassungen hat die Anzeige auch gegenüber der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zu erfolgen, in deren Bezirk die Niederlassung gelegen ist. ³Die untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz, bei der die Anzeige nach Abs. 1 und 2 erfolgt ist, ist befugt, die Anzeigen und vorgelegten Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 anderen unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zur Erfüllung von deren Aufgaben zu übermitteln."

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und Abs. 2“ durch die Worte „, Abs. 2 und 2a“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden folgender neuer Satz 2 und folgender Satz 3 eingefügt:

„²Zuständig für die Untersagung ist die untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz, in deren Bezirk die Tatsachen nach Satz 1 bekannt werden; sie unterrichtet die anderen unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz über die Einleitung und den Abschluss eines Untersagungsverfahrens. ³Die anderen Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind befugt, in ihrem Bezirk bekannt gewordene Tatsachen nach Satz 1 der zuständigen Behörde mitzuteilen.“
 - bb) Der bishenige Satz 2 wird Satz 4; die Worte „, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 bis 7a“ werden durch die Worte „und Abs. 2, 3, 6 und 7a“ ersetzt.

6. Art. 29a Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „nach den §§ 40 bis 42 des Arznei-

mittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl I S. 3586) in der jeweils geltenden Fassung“ werden durch die Worte „nach §§ 40 bis 42 des Arzneimittelgesetzes (AMG), zur Bewertung der klinischen Prüfung eines Medizinprodukts und der Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums nach §§ 19 bis 24 des Medizinproduktegesetzes (MPG)“ ersetzt.

- b) Die Worte „(TFG) vom 1. Juli 1998 (BGBl I S. 1752) in der jeweils geltenden Fassung“ werden gestrichen.

7. Art. 29b wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „des Arzneimittelgesetzes“ durch die Abkürzung „AMG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „des Arzneimittelgesetzes“ durch die Abkürzung „AMG“ ersetzt.
- b) Es werden folgender neuer Abs. 2 und folgender Abs. 3 eingefügt:

„(2) Für die Bewertung der klinischen Prüfung eines Medizinprodukts und der Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums nach §§ 19 bis 24 MPG sind zuständig

1. die Ethik-Kommissionen bei den staatlichen Hochschulen, wenn der Prüfer, der Hauptprüfer oder der Leiter der klinischen Prüfung als Prüfender Mitglied der Medizinischen Fakultät der jeweiligen Hochschule ist oder die klinische Prüfung oder Leistungsbewertungsprüfung an der Medizinischen Fakultät der jeweiligen Hochschule oder einer ihrer Einrichtungen durchführt;
2. die Ethik-Kommission bei der Bayerischen Landesärztekammer in allen übrigen Fällen.

(3) ¹Die Bayerische Landesärztekammer erstattet der Ethik-Kommission bei der Bayerischen Landesärztekammer auf deren Verlangen die für die Bewertung der klinischen Prüfung zahnärztlicher Medizinprodukte erforderlichen Gutachten. ²Zur Erstattung der Gutachten dürfen auch personenbezogene Daten über die Person des Prüfenden genutzt werden, die der Bayerischen Landesärztekammer im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Heilberufekammergesetz bekannt wurden und für die Beurteilung der Qualifikation der oder des Prüfenden erheblich sein können. ³Diese Daten dürfen bei der Erstattung des Gutachtens

an die Ethik-Kommission bei der Bayerischen Landesärztekammer übermittelt werden. "Für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 werden von der Bayerischen Landes-zahnärztekammer keine Kosten erhoben."

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.
8. In Art. 29c Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Gesundheit“ ersetzt.
9. Art. 29f Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Gesundheit“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „, Gesundheit- und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Gesundheit“ ersetzt.
10. Art. 29g Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „ oder der Bayerischen Landesärztekammer“ die Worte „oder ein Sachverständiger der Bayerischen Landes-zahnärztekammer“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ethik-Kommissionen“ die Worte „oder der Bayerischen Landes-zahnärztekammer gegen Sachverständige“ eingefügt.
11. In Art. 31a Satz 2 werden nach den Worten „Gemeinsamen Bundesausschusses“ die Worte „oder eine auf Grund einer Verordnung nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12“ eingefügt und die Worte „der nicht gesetzlich versicherten Frauen“ durch die Worte „nicht gesetzlich krankenversicherter Personen“ ersetzt.
12. Art. 34 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Gesundheit“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 11 werden die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- ccc) Es wird folgende Nr. 12 angefügt:
- „12. a) landesweite Einladungsverfahren zu Früherkennungsuntersuchungen für gesetzlich und nicht gesetzlich Krankenversicherte einzurichten, auf deren

Durchführung gesetzlich Krankenversicherte nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses Anspruch haben und zu denen der Gemeinsame Bundesausschuss kein bundesweites Einladungswesen vorgeschrieben hat,

- b) das Nähere über die Durchführung und die Finanzierung des Einladungswesens und
- c) die zuständigen Stellen zu bestimmen, die befugt sind, Daten der Melderegister zu erheben und zu verarbeiten.“
- bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 12 können die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nicht zur Beteiligung an den Kosten der Einladungsverfahren verpflichtet werden. ³Art. 31a bleibt unberührt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Gesundheit“ ersetzt.
- bbb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaaa) In Buchst. g werden die Worte „Gesetzes über das Apothekenwesen“ durch das Wort „Apothekengesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Apothekenbetriebsordnung“ ein Komma angefügt.
- bbbb) Es werden folgende Buchst. h bis k angefügt:
- „h) des Gesetzes zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und des IGV-Durchführungsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen,
- i) des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) und der von der Gendiagnostik-Kom-

mission nach § 16 Abs. 2 GenDG abgegebenen Stellungnahmen und nach § 23 Abs. 2 GenDG erstellten Richtlinien und

k) der Trinkwasserverordnung“.

bb) In Satz 3 werden die Worte „, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Gesundheit“ ersetzt.

c) In Abs. 3, 4 und 5 werden jeweils die Worte „, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Gesundheit“ ersetzt.

13. Art. 36 wird aufgehoben.

14. Der bisherige Art. 37 wird Art. 36.

§ 2

Weitere Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Art. 14 Abs. 5 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärmedizinischen Dienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Satz 8 wird aufgehoben.

2. Der bisherige Satz 9 wird Satz 8.

§ 3

Änderung des Bestattungsgesetzes

Das Bestattungsgesetz – BestG – (BayRS 2127-1-UG), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Friedhöfe müssen sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen; die Erfordernisse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, die Grundsätze und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.“

2. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „der Ehegatte,“ durch die Worte „die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,“ ersetzt.

3. Im einleitenden Satzteil des Art. 16 Abs. 1 werden die Worte „Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nrn. 6, 7 Buchst. b und c und Nr. 10 mit Wirkung vom 21. März 2010 und

2. § 2 am 1. Januar 2016

in Kraft.

München, den 11. Dezember 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2132-1-I, 2133-1-I

Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Baukammergesetzes

Vom 11. Dezember 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. Messestände in Messe- und Ausstellungsgebäuden.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 7 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen,“
 - bb) In Nr. 8 werden nach dem Wort „Gebäuden“ die Worte „oder mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien“ eingefügt.
 - cc) Nrn. 9 und 10 werden durch folgende neue Nrn. 9 bis 12 ersetzt:

„9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zweck der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstretungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten

 - a) einzeln für mehr als sechs Personen bestimmt sind,

b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder

c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind,

10. Krankenhäuser,

11. sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen sowie Wohnheime,

12. Tageseinrichtungen für mehr als zehn Kinder sowie Menschen mit Behinderung und alte Menschen,“

dd) Die bisherigen Nrn. 11 bis 17 werden Nrn. 13 bis 19.

ee) Die bisherige Nr. 18 wird Nr. 20; die Worte „Nrn. 1 bis 17“ werden durch die Worte „Nrn. 1 bis 19“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ werden ein Komma und die Worte „ausgenommen Wohngebäude, die keine Hochhäuser sind“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Abs. 10 eingefügt:

„(10) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

c) Die bisherigen Abs: 10 und 11 werden Abs. 11 und 12.

3. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. nach den Vorschriften

- a) der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl L 88 S. 5) in der jeweils geltenden Fassung,

- b) anderer unmittelbar geltender Vorschriften der Europäischen Union oder
- c) zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union, soweit diese die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 berücksichtigen,
- in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere die CE-Kennzeichnung (Art. 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011) tragen und dieses Zeichen die nach Abs. 7 Nr. 1 festgelegten Leistungsstufen oder -klassen ausweist oder die Leistung des Bauprodukts angibt.“
- b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:
- „(7) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde in der Bauregelliste B
1. festlegen, welche Leistungsstufen oder -klassen nach Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 oder nach Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union Bauprodukte nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllen müssen, und
 2. bekannt machen, inwieweit Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht berücksichtigen.“
4. Art. 17 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Art. 80 Abs. 5 Nr. 2 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; Art. 48 und 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) finden Anwendung.“
5. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „1. Bauprodukte, die nach Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten Grundanforderungen an Bauwerke im Sinn des Art. 15 Abs. 7 Nr. 2,
2. Bauprodukte, die auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten Grundanforderungen an Bauwerke im Sinn des Art. 15 Abs. 7 Nr. 2,“.
6. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
7. Art. 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Satz 1 gilt nicht für
 1. Fenster und Türen,
 2. Fugendichtungen und
 3. brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktion.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden,“ die Worte „und mehr als zwei Geschosse überbrückende Solaranlagen an Außenwänden“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Baustoffe, die schwerentflammbar sein müssen, in Bauteilen nach Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen.“
8. Art. 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „bis zu 2,50 m“ durch die Worte „von weniger als 2,50 m“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „nach Satz 1 sind“ durch die Worte „sind in den Fällen von Abs. 2 Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 3 wird nach dem Wort „haben“ das Komma durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - ccc) Nr. 4 wird aufgehoben.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³In den Fällen des Abs. 2 Nr. 4 sind an Stelle von Brandwänden feuerbeständige Wände zulässig, wenn der Brutto-Rauminhalt des land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2 000 m³ ist.“

- c) In Abs. 6 Halbsatz 2 werden nach den Worten „aus nichtbrennbaren Baustoffen“ ein Komma und die Worte „bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 als öffnungslose hochfeuerhemmende Wand“ eingefügt.
- d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können, wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, sind gegen die Brandausbreitung im Bereich der Brandwände besondere Vorkehrungen zu treffen.“
- bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
9. Art. 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Nr. 3 wird vor dem Wort „Lichtkuppeln“ das Wort „Dachflächenfenster,“ eingefügt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Lichtkuppeln und Oberlichte“ durch die Worte „Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Solaranlagen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 wird vor dem Wort „Oberlichte“ das Wort „Dachflächenfenster,“ eingefügt.
- bbb) In Nr. 2 wird vor dem Wort „Dachgauben“ das Wort „Solaranlagen,“ eingefügt.
10. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „Innenliegende notwendige Treppenräume“ durch die Worte „Notwendige Treppenräume ohne Fenster“ ersetzt.
- b) Abs. 8 erhält folgende Fassung:
- „(8) ¹Notwendige Treppenräume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können. ²Die Treppenräume müssen
1. in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² haben, die geöffnet werden können, oder
2. an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben.
- ³Im Fall des Satzes 2 Nr. 1 ist in Gebäuden mit einer Höhe nach Art. 2 Abs. 3 Satz 2 von mehr als 13 m an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung erforderlich. ⁴Öffnungen zur Rauchableitung nach Sätzen 2 und 3 müssen in jedem Treppenraum einen freien Querschnitt von mindestens 1 m² und Vorrichtungen zum Öffnen ihrer Abschlüsse haben, die vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden können.“
11. Art. 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² und innerhalb von Wohnungen,“
12. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
13. Art. 38 Abs. 1 Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „für Decken“ gestrichen.
- b) In Nr. 1 werden die Worte „in Gebäuden“ durch die Worte „innerhalb von Gebäuden“ ersetzt.
14. In Art. 39 Abs. 5 Nr. 1 werden die Worte „für Gebäude“ durch die Worte „innerhalb von Gebäuden“ ersetzt.
- 14a. Art. 46 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) ¹In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, die zu Aufenthaltsräu-

men führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ²Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. ³Die Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2017 entsprechend auszustatten. ⁴Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.“

15. Art. 48 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„¹In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. ²In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach Art. 37 Abs. 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen muss ein Drittel der Wohnungen barrierefrei erreichbar sein. ³In den Wohnungen nach den Sätzen 1 und 2 müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder Kochnische sowie der Raum mit Anschlussmöglichkeit für eine Waschmaschine barrierefrei sein.“

bb) In Satz 4 werden nach den Worten „Art. 37 Abs. 4“ die Worte „und 5“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.“

bb) Im einleitenden Satzteil von Satz 2 werden die Worte „Diese Anforderungen gelten“ durch die Worte „Dies gilt“ ersetzt.

cc) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. ⁴Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.“

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5; das Wort „Sie“ wird durch die Worte „Diese Anforderungen“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bauliche Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden, wie

1. Tagesstätten, Werkstätten und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,

2. stationäre Einrichtungen für pflegebedürftige und alte Menschen

müssen in allen der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Teilen barrierefrei sein.“

d) Abs. 4 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4; in Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 bis 4“ durch die Worte „Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

16. In Art. 50 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)“ durch die Abkürzung „BayVwVfG“ ersetzt.

17. Art. 56 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden die Worte „(BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532, 535, BayRS 2132-2-I)“ gestrichen.

b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Werbeanlagen, soweit sie einer Ausnahmegenehmigung nach Straßenverkehrsrecht bedürfen,“

c) In Nr. 8 wird das Wort „Gerätesicherheitsrecht“ durch das Wort „Produktsicherheitsrecht“ ersetzt.

18. Art. 57 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil wird vor dem Wort „Anlagen“ das Wort „folgende“ eingefügt.

bbb) In Buchst. a wird vor dem Wort „Höhe“ das Wort „freien“ eingefügt.

bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchst. a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:

- „aa) in, auf und an Dach- und Außenwandflächen sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,“.
- bbb) In Buchst. b wird vor dem Wort „Höhe“ das Wort „freien“ eingefügt.
- ccc) Es wird folgender Buchst. c angefügt:
- „c) Blockheizkraftwerke,“.
- cc) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) aa) Antennen,
- bb) Antennen tragende Masten mit einer freien Höhe bis zu 10 m,
- cc) zugehörige Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie,
- soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,“
- bbb) In Buchst. e wird vor dem Wort „Höhe“ das Wort „freien“ eingefügt.
- dd) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. a werden nach dem Wort „Einfriedungen“ ein Komma und die Worte „Sichtschutzzäunen und Terrassentrennwänden“ eingefügt.
- bbb) Buchst. c wird aufgehoben.
- ee) Nr. 11 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. e werden nach dem Wort „Außenwandbekleidungen“ die Worte „einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung“ eingefügt.
- bbb) Es wird folgender Buchst. f angefügt:
- „f) Bedachungen einschließlich
- Maßnahmen der Wärmedämmung ausgenommen bei Hochhäusern,“
- ff) Nr. 12 wird aufgehoben.
- gg) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 12; Buchst. g wird wie folgt geändert:
- aaa) Vor dem Wort „Höhe“ wird das Wort „freien“ eingefügt.
- bbb) Es werden die Worte „sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,“ angefügt.
- hh) Die bisherigen Nrn. 14 bis 17 werden Nrn. 13 bis 16.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) Vor dem Wort „Höhe“ wird das Wort „freien“ eingefügt.
- bbb) Es werden die Worte „sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,“ angefügt.
- bb) In Nr. 9 werden die Worte „sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage“ angefügt.
- c) In Abs. 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „Anforderungen“ die Worte „nach Art. 60 Satz 1 und Art. 62“ eingefügt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- „³Bei nicht freistehenden Gebäuden muss durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62 Abs. 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden, dass das Gebäude oder die Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, während und nach der Beseitigung standsicher sind; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch den qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen. ⁴Satz 3 gilt nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist.“
- bb) Satz 5 wird aufgehoben.

- cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
19. Art. 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 2 wird vor dem Wort „Eintragungen“ das Wort „vergleichbare“ eingefügt.
- b) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) In Abs. 4 Nr. 3 werden die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008, ABl L 311 S. 1)“ durch die Worte „ber. 2007 ABl L 271 S. 18, 2008 ABl L 93 S. 28, 2009 ABl L 33 S. 49, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 623/2012 vom 11. Juli 2012 (AbL L 180 S. 9)“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Nr. 1 werden die Worte „, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
20. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 wird das Wortteil „, Wärme-“ gestrichen.
- bbb) Es wird folgender neuer Halbsatz 2 eingefügt:
- „, die Erforderlichkeit des Wärmeschutznachweises nach Vorschriften zur Energieeinsparung bleibt unberührt“
- bb) Der bisherige Satz 1 Halbsatz 2 wird neuer Satz 2.
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 Nrn. 1 und 2 werden durch folgende neue Nrn. 1 und 2 ersetzt und folgende Nr. 3 wird angefügt:
- „1. einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten, der die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat,
2. a) einem Angehörigen eines Studiengangs der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG), Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, der ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat, oder
- b) einem Absolventen einer Ausbildung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst,
- der nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen ist und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat, oder
3. einem Prüfsachverständigen für Brandschutz als Brandschutzplaner.“
- bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Brandschutzplaner nach Satz 2 Nrn. 2 und 3 dürfen auch bei anderen Bauvorhaben den Brandschutznachweis erstellen.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
- aaa) In Halbsatz 1 werden die Worte „Satz 2 Nr. 1“ durch die Worte „Satz 2 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
- bbb) In Halbsatz 2 wird vor dem Wort „Eintragungen“ das Wort „vergleichbare“ eingefügt.
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 2 Buchst. c wird vor dem Wort „Höhe“ das Wort „freien“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „bestimmte“ das Wort „oberirdische“ eingefügt.
21. In Art. 66 Abs. 4 Satz 4 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „im Sinn des Abs. 2 Satz 1 und des Abs. 3“ gestrichen.
22. Art. 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Städtebaurecht“ wird durch die Worte „§ 14 Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 5 Satz 1, § 145 Abs. 1 Satz 2, § 173 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB“ ersetzt.

- bb) Nach dem Wort „werden“ werden die Worte „; in den Fällen der § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB ist das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe von Abs. 2 bis 4 zu ersetzen“ eingefügt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Außer in den Fällen des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB besteht kein Rechtsanspruch auf Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens.“
23. Art. 72 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 m²,“
- b) Es wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:
- „5. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, oder, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt,“.
- c) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
24. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „dem Zivilschutz“ werden durch die Worte „dem zivilen Bevölkerungsschutz“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „bringen“ werden die Worte „, Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend“ eingefügt.
25. In Art. 78 Abs. 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Bezirksskaminkehrermeister“ die Worte „oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“ eingefügt.
26. Art. 80 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 5 Nr. 2 werden die Worte „und 3“ gestrichen.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG)“ durch die Worte „§ 34 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „§ 15 Abs. 2 GPSG“ durch die Worte „§ 35 Abs. 2 ProdSG“ ersetzt.
- c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl L 218 S. 30), der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und des Bauproduktengesetzes“.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Zuständigkeit zur Durchführung des Bauproduktengesetzes kann“ durch die Worte „Zuständigkeiten nach Satz 1 Nr. 3 können“ ersetzt.

27 In Art. 81 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Zeichen „§§“ die Worte „13, 13a,“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Baukammerngesetzes

Das Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308, BayRS 2133-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 630), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht werden der Überschrift des Art. 30 die Worte „und des Gerichtsverfassungsgesetzes“ angefügt.
- In Art. 4 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „(ABl EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl EU Nr. L 363 S. 141)“ durch die Worte „(ABl L 255 S. 22, ber. 2007 ABl L 271 S. 18, 2008 ABl L 93 S. 28, 2009 ABl L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 623/2012 vom 11. Juli 2012 (ABl L 180 S. 9)“ ersetzt.
- Art. 6 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein grundständiges Studium im Sinn von Art. 56 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), ein postgraduales Studium im Sinn von Art. 56 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG oder eine andere gleichwertige Ausbildung, die jeweils für die Berufsaufgaben nach Art. 3 Abs. 4 befähigen, abgeschlossen und“.
- Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d werden die Worte „persönlich ausgeübt“ durch die Worte „auf Mitglieder der Architektenkammer nach Art. 12 Abs. 3 oder Gesellschaften, die gemäß Satz 2 Anteile an der Gesellschaft halten dürfen, übertragen“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d werden die Worte „persönlich ausgeübt“ durch die Worte „auf Mitglieder der Ingenieurekammer-Bau nach Art. 12 Abs. 4 oder Gesellschaften, die gemäß Satz 2 Anteile an der Gesellschaft halten dürfen, übertragen“ ersetzt.
6. In Art. 27 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „Art. 2 Abs. 3 Satz 4“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
- 7 Art. 30 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Worte „und des Gerichtsverfassungsgesetzes“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 3 bis 6, 12 und 15 sowie 26 Buchst. a am 1. Juli 2013 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2220-3-UK

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe
und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse
zum Personalaufwand des Landeskirchenrats**

Vom 11. Dezember 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats (BayRS 2220-3-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009. (GVBl S. 608), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Ausführung konkordats- und staatskirchenvertraglicher Verpflichtungen Bayerns (AGKStV)“.

2. Art. 1 bis 4a werden durch folgende neue Art. 1 und 2 und folgenden Art. 2a ersetzt:

„Art. 1

Pauschale Zahlungen für Personalkosten der Römisch-Katholischen Kirche

(1) Zur Erfüllung der sich aus Art. 10 § 1 Satz 2 Buchst. a bis d des Konkordats zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern (Anlage 1 des Gesetzes zu dem Konkordate mit dem Heiligen Stuhle und den Verträgen mit den Evangelischen Kirchen, BayRS 2220-1-UK) ergebenden Verpflichtungen leistet der Staat an eine von der Freisinger Bischofskonferenz zu benennende kirchliche Stelle monatlich pauschalisierte Zahlungen nach den folgenden Bestimmungen:

1. a) für den Erzbischof von München und Freising in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 10 der Anlage 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) sowie eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 130 € und
- b) für den Erzbischof von Bamberg in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 9 der Anlage 3 BayBesG sowie eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 110 €,

2. für die Bischöfe von Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg jeweils in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 6 der Anlage 3 BayBesG sowie eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von je 90 €,

3. für die 14 Dignitäre jeweils in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 3 der Anlage 3 BayBesG,

4. a) für 43 Kanoniker jeweils in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 16 Stufe 11 der Anlage 3 BayBesG und

b) für 17 Kanoniker jeweils in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 15 Stufe 9 der Anlage 3 BayBesG,

5. a) für 23 Domvikare jeweils in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14 Stufe 9 der Anlage 3 BayBesG und

b) für 19 Domvikare jeweils in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 4 der Anlage 3 BayBesG,

6. für acht Weihbischöfe jeweils in Höhe von 16 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 3 der Anlage 3 BayBesG,

7 für sieben Generalvikare jeweils in Höhe von 6 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 2 der Anlage 3 BayBesG,

8. für einen hauptamtlichen bischöflichen Sekretär in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 4 der Anlage 3 BayBesG und

9. für sechs nebenamtliche bischöfliche Sekretäre jeweils in Höhe von 4 v.H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14 Stufe 11 der Anlage 3 BayBesG.

(2) ¹Die Pauschalbeträge nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 sowie Nr. 8 mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigungen erhöhen sich für den Monat Dezember entsprechend dem durch Art. 83 Abs. 2 BayBesG bestimmten Vomhundertsatz. ²Anpassungen im Sinn des Art. 16 BayBesG sind bei den Pauschalzahlungen nach Abs. 1 entspre-

chend zu berücksichtigen; dies gilt auch für Einmalzahlungen.

(3) ¹Zu den laufenden und künftigen Versorgungsaufwendungen der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre und Kanoniker leistet der Freistaat Bayern einen monatlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von 30 v.H. der Zahlungen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und Abs. 2. ²Dabei sind die Dienstaufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie die nach Abs. 2 Satz 1 erfolgenden Zahlungen für die Domvikare und den hauptamtlichen Sekretär nicht zu berücksichtigen.

(4) Die Zahlungen werden am Anfang eines Kalendermonats geleistet.

Art. 2

Pauschale Zahlungen für Personalkosten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

(1) ¹Im Vollzug des Art. 21 des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins (Anlage 2 des Gesetzes zu dem Konkordate mit dem Heiligen Stuhle und den Verträgen mit den Evangelischen Kirchen) werden die monatlich vom Staat zu leistenden Zuschüsse wie folgt festgesetzt:

1. für den Landesbischof in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 10 der Anlage 3 BayBesG sowie eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des für den Erzbischof von München und Freising eingestellten Betrags,
2. für den Stellvertreter des Landesbischofs in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 9 der Anlage 3 BayBesG,
3. a) für fünf Oberkirchenräte in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 3 der Anlage 3 BayBesG,
 b) für sechs weitere Oberkirchenräte in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 15 Stufe 11 der Anlage 3 BayBesG,
 c) für einen Hilfsreferenten in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14 Stufe 11 der Anlage 3 BayBesG,
4. für den sonstigen Personalaufwand in Höhe der Hälfte der Beträge nach Nrn. 1 bis 3 mit Ausnahme der für den Landesbischof gewährten Dienstaufwandsentschädigung.

²Die Pauschalbeträge nach Satz 1 mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigung erhöhen sich für den Monat Dezember entsprechend dem von Art. 83 Abs. 2 BayBesG bestimmten Vomhundert-

satz. ³Anpassungen im Sinn des Art. 16 BayBesG sind bei den Pauschalzahlungen nach Abs. 1 entsprechend zu berücksichtigen; dies gilt auch für Einmalzahlungen.

(2) Die Zahlungen werden am Anfang eines Kalendermonats geleistet.

Art. 2a

Übergangsregelung

(1) ¹Die Dienst- oder Versorgungsbezüge derjenigen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in seiner bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung und der darauf beruhenden Verordnungen im Jahr 2012 Anspruch auf Bezüge hatten, werden für das Jahr 2012 neu berechnet. ²Dabei wird der bisherige Anspruch auf Bezüge, mit Ausnahme von Dienstaufwandsentschädigungen, für die Zeit ab 1. Januar 2012 um 1,9 v.H. erhöht. ³Soweit der Bemessung der Bezüge nach Satz 1 das Grundgehalt einer bestimmten Besoldungsgruppe zugrunde lag, werden diese Grundgehaltssätze für die Zeit ab 1. Januar 2012 zusätzlich um 17 € erhöht. ⁴Der sich nach den Sätzen 2 und 3 ergebende Bezügeanspruch, mit Ausnahme von Dienstaufwandsentschädigungen, wird für die Zeit ab 1. November 2012 um weitere 1,5 v.H. erhöht. ⁵Die den Versorgungsrenten zugrunde liegenden Bezüge sind ab 1. Januar 2012 mit dem Anpassungsfaktor 0,96208 zu multiplizieren. ⁶Vor der Anpassung der Versorgungsrenten am 1. November 2012 ist der Ruhegehaltssatz mit dem Anpassungsfaktor 0,95667 zu multiplizieren; er gilt ab diesem Zeitpunkt als neu festgesetzt und ist der Berechnung der Versorgungsrenten zugrunde zu legen.

(2) Die am 31. Dezember 2011 maßgebliche Bemessungsgrundlage der den Ordinariaten zur Ergänzung der Bezüge je eines Ordinariatsoffizianten zur Verfügung gestellten Mittel wird entsprechend Abs. 1 erhöht.

(3) Die sich aus den erhöhten Bezügen nach Abs. 1 und 2 ergebenden Nachzahlungen sind vom Freistaat Bayern an die Berechtigten zu leisten.

(4) Für die Ermittlung der in Art. 2 genannten für das Jahr 2012 an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern zu leistenden Pauschalbeträge gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 4 entsprechend."

3. Der bisherige Art. 5 wird Art. 3; Abs. 1 wird aufgehoben und die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 2 entfällt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 treten

1. die Verordnung über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel vom 9. Februar 1959 (BayRS 2220-3-1-UK) und
2. die Verordnung über die Versorgung der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre und Kanoniker vom 20. Mai 1971 (BayRS 2220-3-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. August 2005 (GVBl S. 485),

außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 tritt Art. 2a des Gesetzes zur Ausführung konkordats- und staatskirchenvertraglicher Verpflichtungen Bayerns in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung außer Kraft.

München, den 11. Dezember 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2231-1-A

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Vom 11. Dezember 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach Art. 9 wird folgender Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a Kinderschutz“

b) Art. 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

„Art. 11 Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen; Erziehungspartnerschaft

Art. 12 Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder bei besonderen Bedarfslagen“.

c) Art. 14 erhält folgende Fassung:

„Art. 14 Elternbeirat“.

d) Es wird folgender Art. 20a eingefügt:

„Art. 20a Fördervoraussetzungen für die Großtagespflege“.

e) Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art. 23 Zusätzliche staatliche Leistungen“.

f) Nach Art. 26 werden folgende Art. 26a und 26b eingefügt:

„Art. 26a Mitteilungspflichten

Art. 26b Bußgeldvorschriften“.

g) Im 5. Teil wird folgender Abschnitt 4 angefügt:

„Abschnitt 4

Datenschutz

Art. 28a Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „ bei Kindern unter drei Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden zulässig“ gestrichen.

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Bei der Feststellung von Mindestbesuchszeiten und der Mindestbuchungszeit nach Art. 21 Abs. 4 Satz 4 werden Zeiten in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege jeweils mit Zeiten in schulischen Einrichtungen zusammengerechnet. ²Die Berechnung der kindbezogenen Förderung (Art. 21) erfolgt nur bezogen auf die jeweiligen Buchungszeiten in der Kindertageseinrichtung oder bei der Tagespflegeperson. ³Eine Zusammenrechnung nach Satz 1 erfolgt nur, wenn die Kindertageseinrichtung ununterbrochen für mindestens zwei volle Kalenderjahre die Voraussetzungen für eine kindbezogene Förderung nach diesem Gesetz ohne Anwendung des Satzes 1 erfüllt hat.“

3. In Art. 5 Abs. 1 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „dies gilt“ die Worte „mit Blick auf das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (BGBl II S. 1419) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2, Art. 7 und 24 des genannten Übereinkommens“ eingefügt und die Worte „integrativen Plätzen“ durch die Worte „Plätzen für Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bishenige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Planung der Plätze für Schulkinder ist zusätzlich mit der Schulaufsicht abzustimmen.“

5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung in Abs. 1 entfällt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Hierbei sind auch die Bedürfnisse von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Sinn dieses Gesetzes zu berücksichtigen.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

6. In Art. 8 Abs. 2 werden nach dem Wort „Planung“ die Worte „, der Finanzierung und dem Betrieb“ eingefügt und das Wort „zusammenwirken“ durch das Wort „zusammenarbeiten“ ersetzt.

7. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Art. 42 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze bleibt unberührt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine Tagespflegeperson darf im Rahmen der Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII insgesamt höchstens acht Pflegeverhältnisse eingehen.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut“ durch die Worte „Schließen sich mehrere Tagespflegepersonen zusammen (Großtagespflege) und betreuen diese mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wenn

1. gleichzeitig mehr als zehn Kinder

oder insgesamt mehr als 16 Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut werden oder

2. dauerhaft mehr als drei Tagespflegepersonen in der Betreuung derselben Kinder eingesetzt werden sollen,

findet § 45 SGB VIII Anwendung.“

8. Nach Art. 9 wird folgender Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a

Kinderschutz

(1) ¹Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,

3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

²Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) ¹Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. ²Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. ³Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.“

9. Art. 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

„Art. 11

Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen; Erziehungspartnerschaft

(1) ¹Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen soll alle Kinder entsprechend der Vielfalt des menschlichen Lebens unterschiedslos in die Bildungs- und Erziehungsprozesse einbinden und jedes Kind entsprechend seinen

Bedürfnissen individuell fördern. ²Das pädagogische Personal soll die Kompetenzen der Kinder für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinn eines sozialen Miteinanders fördern.

(2) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.

(3) ¹Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Eltern regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Tageseinrichtung. ²Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

Art. 12

Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder bei besonderen Bedarfslagen

(1) Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in einer Kindertageseinrichtung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

(2) ¹Kindertageseinrichtungen sollen dazu beitragen, die Integrationsbereitschaft von Familien mit Migrationshintergrund zu fördern. ²Für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund, die über keine oder unzureichende Deutschkenntnisse verfügen, sowie für Kinder mit sonstigem Sprachförderbedarf ist eine besondere Sprachförderung sicherzustellen.“

10. In Art. 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und auf deren Integrationsfähigkeit hinzuwirken“ gestrichen.

11. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtung mit den Eltern“ durch das Wort „Elternbeirat“ ersetzt.
- b) Abs. 1 und 2 werden aufgehoben; die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden Abs. 1 bis 5.

12. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Freiwillige und sonstige“ und die Worte „, wenn sie den vollständigen Förderantrag bis 30. April des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 26 Abs. 1 Satz 3) folgenden Jahres stellen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art. 7 Abs. 3 Plätze als bedarfs-

notwendig anerkennt oder wenn die Gemeinde nicht leistungsfähig ist“ durch die Worte „Ist die Gemeinde nicht leistungsfähig“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ansprüche kommunaler Träger gegen die Aufenthaltsgemeinde oder im Fall des Satzes 2 gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind auf die kindbezogene Förderung nach diesem Gesetz beschränkt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „erfüllen,“ werden die Worte „und für Großtagespflegen, die die Voraussetzungen des Art. 20a erfüllen,“ und nach dem Wort „Bewilligungszeitraum“ die Worte „(Art. 26 Abs. 1 Satz 3)“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Macht die Gemeinde den Anspruch nach Satz 1 Alternative 2 geltend, ist ein Förderanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Abs. 3 Satz 1 ausgeschlossen.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Förderanspruch setzt voraus, dass der vollständige Förderantrag bis spätestens 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 26 Abs. 1 Satz 3) folgenden Jahres gestellt wird.“

13. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Alternative 2“ durch die Worte „Abs. 1 bis 3 Satz 1 Alternative 2“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 werden die Worte „und die Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 staffelt und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Es werden folgende neue Nr. 5 und folgende Nrn. 6 bis 9 eingefügt:
 - „5. die Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 staffelt, diese für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung nicht nach Alter oder Dauer der Einrichtungszugehörigkeit differenziert festsetzt und sie für Kinder im Kindergartenjahr im

Sinn des Art. 23 Abs. 3 Satz 1 in der Höhe des staatlichen Zuschusses ermäßigt,

6. den vollständigen Förderantrag bis spätestens 30. April des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 26 Abs. 1 Satz 3) folgenden Jahres stellt,
7. die Aufnahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Sitzgemeinde der Einrichtung binnen drei Kalendermonaten der Aufenthaltsgemeinde oder in den Fällen des Art. 18 Abs. 1 Satz 2 dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Textform anzeigt,
8. die aktuellen Daten für die kindbezogene Förderung unter Verwendung des vom Freistaat kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres an das zuständige Rechenzentrum meldet und
9. auf die Förderung nach diesem Gesetz durch Aushang an geeigneter Stelle hinweist und"

d) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 10.

14. Art. 20 erhält folgende Fassung:

„Art. 20

Fördervoraussetzungen für die Tagespflege

¹Der Förderanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Art. 18 Abs. 3 Satz 1 Alternative 1) setzt voraus, dass eine kommunale Förderung der Tagespflege in mindestens gleicher Höhe erfolgt und

1. die Tagespflegeperson die Teilnahme an einer geeigneten, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführten oder genehmigten Qualifizierungsmaßnahme, die sich an den Bildungs- und Erziehungszielen nach Art. 13 orientiert, nachweisen kann,
2. die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise von einem von diesem beauftragten Träger vermittelt worden ist und mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad nicht verwandt und nicht verschwägert ist,
3. die Elternbeteiligung auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 begrenzt ist, und
4. die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Leistungen in Form eines differenzierten Quali-

fizierungszuschlags erhält; das Nähere wird durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in der Ausführungsverordnung (Art. 30) geregelt.

²Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen der §§ 23 und 43 SGB VIII vorliegen.“

15. Es wird folgender Art. 20a eingefügt:

„Art. 20a

Fördervoraussetzungen für die Großtagespflege

¹Der Förderanspruch der Gemeinde gegenüber dem Staat für Großtagespflege (Art. 18 Abs. 2) setzt voraus, dass

1. die Gemeinde eine Leistung in Höhe der staatlichen Förderung erhöht um einen gleich hohen Eigenanteil an den Träger der Großtagespflege erbringt,
2. in der Großtagespflege mindestens eine pädagogische Fachkraft regelmäßig an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche tätig ist,
3. die weiteren in der Großtagespflege tätigen Tagespflegepersonen, die nicht als pädagogische Fachkräfte anzusehen sind, erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn des Art. 20 Satz 1 Nr. 1 im Umfang von 160 Stunden teilgenommen haben und
4. in dem Fall, dass die Tagespflegepersonen zusätzlich einen Anspruch auf Tagespflegeentgelt gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend machen, diese für die Inanspruchnahme der Großtagespflege keine Elternbeiträge erheben.

²Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen der §§ 23 und 43 SGB VIII vorliegen. ³Art. 20 Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend.“

16. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden nach den Worten „Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor“ die Worte „unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 23 Abs. 1“ eingefügt.
- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Über die Gewichtungsfaktoren wird für einen erhöhten Bildungs-, Erziehungs- oder Betreuungsaufwand eine erhöhte Förderung gewährt. ²Es gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

- 2,0 für Kinder unter drei Jahren
- 1,0 für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt

- 1,2 für Kinder ab dem Schuleintritt
- 4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, wenn ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid festgestellt ist, eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel SGB XII zwischen dem Einrichtungsträger und dem zuständigen Bezirk geschlossen wurde und Leistungen hieraus erbracht werden. Entsprechendes gilt bei einem Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII unter Berücksichtigung einer Vereinbarung nach Maßgabe des Fünften Kapitels Dritter Abschnitt SGB VIII
- 4,5 für einen Zeitraum von sechs Monaten für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, für die ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII oder § 35a SGB VIII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gestellt ist, eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel SGB XII zwischen dem Einrichtungsträger und dem zuständigen Bezirk geschlossen wurde und Leistungen hieraus erbracht werden
- 1,3 für Kinder, deren Eltern beide nicht-deutschsprachiger Herkunft sind.

³Von dem Gewichtungsfaktor 4,5 kann bei integrativen Kindertageseinrichtungen (Art. 2 Abs. 3) zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde nach oben abgewichen werden. ⁴Liegen bei einem Kind die Voraussetzungen für mehrere Gewichtungsfaktoren vor, gilt stets der höchste Gewichtungsfaktor. ⁵Vollendet ein Kind in einer Kinderkrippe das dritte Lebensjahr, gilt der Gewichtungsfaktor 2,0 bis zum Ende des Kindergartenjahres. ⁶Vollendet ein Kind in einer anderen Kindertageseinrichtung das dritte Lebensjahr und leistet die nach Art. 18 Abs. 2 berechnete Gemeinde bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterhin die kindbezogene Förderung mit dem Gewichtungsfaktor von 2,0, so fördert der Freistaat in gleicher Höhe. ⁷Für Kinder in Tagespflege gilt einheitlich der Gewichtungsfaktor 1,3.“

17 Art. 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 2 entfällt.

bb) In Satz 1 werden die Worte „gleich hohen Anteil“ durch das Wort „Eigenanteil“ ersetzt.

cc) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Der jährliche Eigenanteil der Gemeinde pro Kind errechnet sich als Produkt aus Basiswert ohne Erhöhung nach Art. 23 Abs. 1, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor.“

dd) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

18. Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art. 23

Zusätzliche staatliche Leistungen

(1) ¹Der Staat unterstützt die Träger der Kindertageseinrichtungen bei der Verbesserung der Qualität. ²Hierzu wird der Basiswert bei Bemessung der staatlichen Förderung für Kindertageseinrichtungen an die Gemeinden und Landkreise (Art. 18 Abs. 2 und 3) um einen staatlichen Qualitätsbonus erhöht (Basiswert plus). ³Der Qualitätsbonus wird jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen angepasst und bekannt gegeben.

(2) Für jedes Kind, welches einen in der Ausführungsverordnung nach Art. 30 geregelten Vorkurs „Deutsch lernen vor Schulbeginn“ besucht, wird die staatliche Förderung zusätzlich erhöht.

(3) ¹Zur Entlastung der Familien leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen, in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht. ²Für Kinder, bei denen auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 oder 3 BayEUG eintreten kann, wird der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung bei der Schule geleistet. ³Mit dem Zuschuss sollen Eltern von einer Beitragszahlung bis zu einer täglichen durchschnittlichen Buchung im Umfang von sechs bis sieben Stunden ganz oder teilweise befreit werden. ⁴Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden und Landkreise im Rahmen der kindbezogenen Förderung; sie erfolgt je Kind für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten. ⁵Die Gemeinden sind verpflichtet, den Förderbetrag an die Träger mit Anspruch nach Art. 18 Abs. 1 weiterzureichen.

(4) Das Nähere über die Auszahlung der staatlichen Leistungen regelt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen durch die Ausführungsverordnung (Art. 30).“

19. Art. 24 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „22 Kindern“ werden durch die Worte „25 Kindern“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Basiswert“ wird das Wort „plus“ eingefügt.
- c) Die Worte „tatsächlich anwesenden Kinder bei Zugrundelegung eines Gewichtungsfaktors von 1,0 für 22 Kinder“ werden durch die Worte „Kinder mit dem Gewichtungsfaktor 1,0 für 25 Kinder bei Zugrundelegung eines Gewichtungsfaktors von 1,0“ ersetzt.

20. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Worte „; Art. 23 Abs. 1 findet keine Anwendung“ eingefügt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²In den Fällen des Art. 18 Abs. 3 Satz 1 Alternative 2 finden Art. 21 und 23 Abs. 1 uneingeschränkt entsprechende Anwendung.“

21. Art. 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtung“ die Worte „sowie im Fall des Art. 20a in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 der Träger der Großtagespflege“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Kindergartenjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und das Wort „grundsätzlich“ wird gestrichen.
- bb) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

22. Nach Art. 26 werden folgende Art. 26a und 26b eingefügt:

„Art. 26a

Mitteilungspflichten

¹Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger bzw. dem nach Art. 20 zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes,
2. Geburtsdatum des Kindes,
3. Geschlecht des Kindes,
4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern,
5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5) und
7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.

²Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. ³Der Träger bzw. die Tagespflegeperson hat die Eltern auf diese Pflichten und die Folgen eines Verstoßes hinzuweisen.

Art. 26b

Bußgeldvorschriften

(1) Mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro kann belegt werden, wer entgegen Art. 26a Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

23. Art. 27 erhält folgende Fassung:

„Art. 27

Investitionskostenförderung

¹Der Staat gewährt nach Maßgabe des Art. 10 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der jeweils geltenden Fassung Finanzhilfen zu Investitionsmaßnahmen an Kindertageseinrichtungen, soweit Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und kommunale Zweckverbände die Investitionskosten unmittelbar oder in Form eines Investitionskostenzuschusses tragen. ²Die Gewährung von Finanzhilfen setzt zudem voraus, dass die Kindertageseinrichtung nach Art. 19 förderfähig ist. ³Sie beschränken sich auf den nach Art. 7 anerkannten Bedarf.“

24. In Art. 28 Satz 2 werden nach dem Wort „nach“ die Worte „§ 45 SGB VIII und“ eingefügt.

25. Im 5. Teil wird folgender Abschnitt 4 angefügt:

„Abschnitt 4

Datenschutz

Art. 28a

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn dies zur Erfüllung einer Aufgabe oder für eine Förderung nach diesem Gesetz erforderlich ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Datenschutzrechtliche Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

26. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nrn. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. Näheres über die zusätzlichen Leistungen nach Art. 20 Nr. 3 und Art. 23,

4. das Abrechnungsverfahren einschließlich Buchungszeitfaktoren (Art. 21 Abs. 4 Satz 6) und das Verfahren bei Elternbeitragsfreiheit,“.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Träger“ die Worte „, Vertreter der freien und gewerblichen Träger“ eingefügt.

c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für Festlegungen nach Satz 1 Nr. 3 hinsichtlich zusätzlicher Leistungen nach Art. 23 und für Festlegungen nach Satz 1 Nr. 4 ist Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen herzustellen.“

§ 2

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 Nr. 16 Buchst. b am 1. September 2013 und

2. § 1 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb am 1. Januar 2015

in Kraft.

(2) Der auf das Kindergartenjahr 2012/2013 folgende Bewilligungszeitraum beginnt am 1. September 2013 und endet am 31. Dezember 2014.

(3) Für Großtagespflegestellen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, findet Art. 9 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), in der am 1. Januar 2013 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. August 2013 keine Anwendung.

(4) Mit Ablauf des 31. Juli 2013 tritt Art. 7 Satz 5 BayKiBiG in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung außer Kraft.

(5) Für Maßnahmen, für die vor dem 1. September 2012 eine Zuweisung bewilligt oder einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt worden ist, gilt Art. 27 in der bisherigen Fassung, soweit zuweisungsfähige Kosten vor dem 22. Juni 2012 bereits angefallen sind.

München, den 11. Dezember 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

36-4-J

Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Vom 11. Dezember 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Landesjustizkostengesetz (LJKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2005 (GVBl S. 159, BayRS 36-4-J), geändert durch Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. November 2010 (GVBl S. 738), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „§ 16“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Justizverwaltungskosten sind nach dem bisher geltenden Recht zu erheben, wenn der Antrag auf Vornahme der Amtshandlung vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung gestellt worden ist. ²Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist. ³Soweit der Antrag auf die Vornahme wiederkehrender Amtshandlungen gerichtet ist, gilt abweichend von den Sätzen 1 und 2 für Kosten, die für jede weitere Amtshandlung zu erheben sind, das jeweils bei ihrer Fälligkeit geltende Recht.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. In Art. 5 Nr. 1 wird nach dem Wort „des“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

3. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 gilt für Gebühren, die nach dem 31. Januar 2003 fällig werden.“

4. Art. 12 und 13 werden aufgehoben.

5. Die **Anlage** wird wie folgt geändert:

a) In der Bezeichnung der Anlage wird der

Klammerzusatz „(zu Art. 1 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(zu Art. 1 Abs. 3)“ ersetzt.

b) In Nr. 1 werden in der Spalte Gebühren die Worte „30 bis 750 €“ durch die Worte „35 bis 850 €“ ersetzt.

c) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
2.	Schuldnerverzeichnis	
2.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 882g der Zivilprozessordnung)	525 €
2.2	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 915d der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 Nr. 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)	525 €
	Die Gebühr Nr. 2.2 entsteht nur einmal, wenn die Bewilligung in einem Verfahren für mehrere Schuldnerverzeichnisse erteilt oder versagt wird.	
2.3	Erteilung von Abdrucken (§§ 882b, 882g der Zivilprozessordnung oder §§ 915, 915d der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung in Verbindung mit § 39 Nr. 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)	0,50 € je Eintragung, mindestens 17 €
	Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale nicht erhoben.	
2.4	Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882f der Zivilprozessordnung) je übermitteltem Datensatz	4,50 €

Nr.	Gegenstand	Gebühren
	Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für den Schuldner kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft). Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft.	

..

- d) In Nrn. 3.1 und 3.3 wird in der Spalte Gebühren jeweils der Betrag „300 €“ durch den Betrag „340 €“ ersetzt.
- e) In Nr. 3.4 wird in der Spalte Gebühren der Betrag „75 €“ durch den Betrag „85 €“ ersetzt.
- f) In Nr. 6.1 wird in der Spalte Gebühren der Betrag „125 €“ durch den Betrag „140 €“ ersetzt.
- g) In Nr. 6.2 wird in der Spalte Gebühren der Betrag „50 €“ durch den Betrag „55 €“ ersetzt.
- h) In Nr. 7.1 wird in der Spalte Gebühren der Betrag „200 €“ durch den Betrag „230 €“ ersetzt.
- i) In Nr. 7.2 wird in der Spalte Gebühren der Betrag „100 €“ durch den Betrag „115 €“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

700-2-W

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften¹⁾

Vom 11. Dezember 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl S. 17, BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl S. 848), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Zuständig für den Vollzug des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970, ber. I S. 3621) sowie der auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Verordnungen ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, soweit gesetzlich oder auf Grund Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. ²Entsprechendes gilt für den Vollzug der auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft – Energiewirtschaftsgesetz – (BGBl III 752-1) erlassenen Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl I S. 12, ber. I S. 407).

(2) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Zuständigkeiten abweichend von Abs. 1 auf andere Behörden zu übertragen, soweit es sich hierbei nicht um Aufgaben der Regulierungskammer des Freistaates Bayern im Sinn des Art. 1a Abs. 1 Satz 1 handelt, und
2. Behörden zu bestimmen, die die Regulierungskammer des Freistaates Bayern

bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinn des Art. 1a Abs. 1 Satz 1 unterstützen.

²Die Mitarbeiter der die Regulierungskammer unterstützenden Behörden im Sinn des Satzes 1 Nr. 2 unterliegen bei Ausübung dieser Tätigkeit ausschließlich der Fachaufsicht der Regulierungskammer sowie den Anforderungen nach Art. 1b Abs. 2. ³Die die Regulierungskammer unterstützenden Behörden haben die mit Ausübung dieser Tätigkeit betrauten Stellen mit einer hierfür angemessenen personellen und finanziellen Ausstattung zu versehen. ⁴Die Regulierungskammer kann die Geschäftsverteilung zwischen mehreren sie unterstützenden Behörden durch ihre Geschäftsordnung (Art. 1a Abs. 1 Satz 2) regeln.“

2. Es werden folgende Art. 1a bis 1b eingefügt:

„Art. 1a

Zuständigkeit der Regulierungskammer

(1) ¹Für den Vollzug der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde im Sinn des § 54 Abs. 2 EnWG ist die Regulierungskammer des Freistaates Bayern zuständig. ²Die Regulierungskammer gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf der Internetseite der Regulierungskammer veröffentlicht wird.

(2) Die Regulierungskammer wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Vorsitzenden vertreten.

(3) Die Regulierungskammer ist oberste Dienstbehörde im Sinn von § 96 Satz 1 der Strafprozeßordnung sowie Art. 6 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes.

Art. 1b

Unabhängigkeit der Regulierungskammer

(1) Die Regulierungskammer und deren Mitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

(2) ¹Die Regulierungskammer und deren Mitglieder üben ihre Tätigkeit unparteiisch und unabhängig von Marktinteressen aus. ²Der Regulierungskammer und deren Mitgliedern ist es untersagt,

¹⁾ § 1 Nrn. 1 und 2 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung

1. der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl L 211 S. 55) sowie
2. der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl L 211 S. 94).

1. bei der Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben Weisungen von Regierungsstellen und anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einzuholen oder entgegenzunehmen und
2. als Organmitglied, Arbeitnehmer oder freiberuflicher Mitarbeiter eines Energieversorgungsunternehmens im Sinn des § 3 Nr. 18 EnWG oder eines Verbands der Energiewirtschaft tätig zu werden.

³§ 33 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes sowie Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

Art. 1c

Besetzung der Regulierungskammer

(1) ¹Die Regulierungskammer entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; soweit ein Gesetz nicht ein anderes bestimmt, ist die absolute Mehrheit der Stimmen maßgeblich. ²Kostenfestsetzungen nach § 91 EnWG können auch durch ein einzelnes Mitglied der Regulierungskammer oder durch die Geschäftsstelle der Regulierungskammer getroffen werden.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann der Vorsitzende der Regulierungskammer einzelne Verwaltungsverfahren oder eine bestimmte Art von Verwaltungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch unanfechtbaren Beschluss einem der Beisitzer zur alleinigen Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine wesentlichen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweist,
2. die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
3. kein Beteiligter einen Antrag auf Entscheidung durch die Regulierungskammer in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern stellt.

²Der Antrag nach Satz 1 Nr. 3 kann bis zur Zustellung der Entscheidung der Regulierungskammer an den Beteiligten gestellt werden.

(3) ¹Ist eine Übertragung nach Abs. 2 Satz 1 erfolgt, legt der zur alleinigen Entscheidung berufene Beisitzer die Sache der Regulierungskammer vor, wenn im Lauf des Verfahrens die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 entfallen. ²In diesem Fall übernimmt die Regulierungskammer das Verwaltungsverfahren durch unanfechtbaren Beschluss zur Entscheidung in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. ³Die Vorlage eines Verwaltungsverfahrens nach Satz 1 und die Übernahme durch die

Regulierungskammer nach Satz 2 können nur bis zur Zustellung der Entscheidung an den Beteiligten erfolgen.

Art. 1d

Ernennung der Mitglieder der Regulierungskammer

(1) Der Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ernennt den Vorsitzenden und vier Beisitzer der Regulierungskammer (Mitglieder der Regulierungskammer); Art. 1b bleibt unberührt.

(2) Bei der Ernennung der Mitglieder der Regulierungskammer ist durch eine gestaffelte Bemessung der Amtszeiten dafür Sorge zu tragen, dass die Amtszeiten der Mitglieder der Regulierungskammer nicht zum selben Zeitpunkt enden.

(3) ¹Die Ernennung des Vorsitzenden der Regulierungskammer erfolgt für eine Amtszeit von sieben Jahren. ²Eine einmalige Verlängerung der Amtszeit um sieben Jahre ist zulässig.

(4) ¹Die Ernennung der Beisitzer der Regulierungskammer erfolgt für eine Amtszeit von fünf bis sieben Jahren. ²Eine Verlängerung der Amtszeit um fünf bis sieben Jahre ist zulässig.

Art. 1e

Qualifikation der Mitglieder der Regulierungskammer

(1) Zum Vorsitzenden der Regulierungskammer kann nur ein Beamter auf Lebenszeit ernannt werden, der die Befähigung zum Richteramt oder die Qualifikation zum Verwaltungsdienst für den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene besitzt und über die zur Ausübung des Amtes erforderliche Verwaltungserfahrung im Regulierungsbereich verfügt.

(2) Die Beisitzer der Regulierungskammer müssen Beamte mit der Befähigung zum Richteramt oder mit der Qualifikation zum Verwaltungsdienst zum Einstieg in der vierten Qualifikationsebene oder vergleichbar fachkundige Beschäftigte sein.

(3) Der Vorsitzende oder einer der Beisitzer der Regulierungskammer sollen über die Befähigung zum Richteramt verfügen; Art. 1c Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

Art. 1f

Amtsenthörung und Versetzung der Mitglieder der Regulierungskammer

Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied der Regulierungskammer ohne seine schriftliche Zustimmung seines Amtes nur dann enthoben

oder in ein anderes Amt versetzt werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes über die Versetzung oder die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies zulässt.

Art. 1g

Dienstaufsicht über die Mitglieder der Regulierungskammer

Der Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie übt die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Regulierungskammer aus; Art. 1b bleibt unberührt.

Art. 1h

Geschäftsstelle der Regulierungskammer

(1) Die Geschäftsstelle der Regulierungskammer ist beim Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie eingerichtet.

(2) ¹Die Stellen der Geschäftsstelle sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Regulierungskammer zu besetzen. ²Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle können gegen ihren Willen nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Regulierungskammer versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.

(3) ¹Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind bei der Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben nur an die Weisungen des Vorsitzenden der Regulierungskammer gebunden und unterstehen ausschließlich dessen Dienstaufsicht. ²Für die

Mitarbeiter der Geschäftsstelle gilt Art. 1b Abs. 2 entsprechend.

Art. 1i

Haushalt der Regulierungskammer und der Geschäftsstelle

(1) Die Personal- und Sachmittel der Regulierungskammer und ihrer Geschäftsstelle sind im Einzelplan des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie gesondert auszuweisen.

(2) ¹Es ist sicherzustellen, dass die Regulierungskammer und ihre Geschäftsstelle sowie die die Regulierungskammer unterstützenden Behörden im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 über eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung verfügen. ²Der Vorsitzende der Regulierungskammer entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der nach Abs. 1 ausgewiesenen Haushaltsmittel.“

3. Art. 10 und 11 werden aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Verordnung zur Bereinigung von Verordnungen der Staatsregierung

Vom 28. November 2012

Auf Grund von

1. Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817),
2. § 142 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585),
3. § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl I S. 2272),
4. Art. 8 des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern – AGIHKG – (BayRS 701-1-W), geändert durch Gesetz vom 27. November 2007 (GVBl S. 785),
5. § 4 Abs. 5 des Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung (Energiesicherungsgesetz 1975) vom 20. Dezember 1974 (BGBl I S. 3681), zuletzt geändert durch Art. 164 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),
6. § 8 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs (Wirtschaftssicherstellungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl I S. 1069), zuletzt geändert durch Art. 134 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),
- 7 § 7 Abs. 4 Satz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl I S. 1658), zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1934),
8. § 13 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl I S. 1583),
9. § 15 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 20 Abs. 7 Satz 2, § 23 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 8 Satz 3, § 32 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl I S. 1622),
10. § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz) vom 24. August 1965 (BGBl I S. 1225, ber. S. 1817), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl I S. 2354), sowie § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 13 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 7. Mai 1986 (BGBl I S. 715),
11. § 297 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469, ber. 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl I S. 2300),
12. §§ 11, 12 Abs. 2 Satz 3, § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),
13. Art. 42 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG),
14. § 6b Satz 2, § 36 Abs. 1 und 3, § 155 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl I S. 2714),
15. § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vom 20. Dezember 2000 (BGBl I S. 1846),
16. § 48 Abs. 1, § 55 Abs. 6 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl I S. 3970; ber. S. 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 2062),
- 17 § 78g Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022),

18. § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl I S. 1942),
19. Art. 93 Abs. 1, Art. 99 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94),
20. § 31 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz-GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl I S. 2066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1934),
21. § 9a Abs. 3 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585),
22. Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – BayArbZustG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2012 (GVBl S. 155),
23. § 24 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148) und von Art. 13 und 51 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG)
24. Art. 12 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W),
25. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2353),
26. § 21 Abs. 1 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 22. Juni 1998 (BGBl I S. 1485), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 43 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl I S. 212),
27. Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (BayRS 103-3-S),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Aufhebung von Verordnungsrecht
der Staatsregierung

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung zur Umbenennung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 9. Dezember 2008 (GVBl S. 967, BayRS 200-9-S),
2. § 2 der Verordnung über das Verbot der Prostitution (BayRS 2011-2-6-I), geändert durch Verordnung vom 14. März 1989 (GVBl S. 91),
3. die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle im Sinn des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit vom 3. Februar 1976 (BayRS 2032-3-1-1-F), geändert durch § 13 der Verordnung vom 10. Januar 1989 (GVBl S. 5),
4. die Verordnung zur Durchführung des Schutzbaugesetzes vom 3. Mai 1966 (BayRS 215-1-2-I),
5. §§ 6 und 8 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (AVIfSG) vom 15. Januar 2001 (GVBl S. 30, BayRS 2126-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 30. November 2011 (GVBl S. 625),
6. a) § 26 Abs. 2 und 3 und
b) § 26 Abs. 4
der Verordnung über den Urlaub der bayernischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12),
7. § 13 Abs. 2 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Bayerische Mutterschutzverordnung – BayMuttSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2003 (GVBl S. 785, BayRS 2030-2-26-F), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12),
8. die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Baugesetzbuch auf die Stadt Sulzbach-Rosenberg vom 22. September 1987 (GVBl S. 368, BayRS 2130-13-I),
9. die Verordnung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Erlangen-West“ in der Stadt Erlangen vom 1. Dezember 1981 (GVBl S. 501, BayRS 2131-3-6-I),

10. § 19 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Schiedsstelle in der Jugendhilfe (JSchV) vom 14. Dezember 1999 (GVBl S. 562, BayRS 2162-4-A),
11. § 8 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Waffen- und Beschussrechts (AVWaffBeschR) vom 14. Dezember 2010 (GVBl S. 851, BayRS 2186-1-I),
12. die Verordnung zur Durchführung des Versorgungsschadenrentengesetzes (DV-VRG) vom 21. Oktober 1953 (BayBS III S. 633, BayRS 251-5-F),
13. §§ 2, 4 Abs. 2 der Verordnung über das Landesjustizprüfungsamt und die Fortgeltung und Anerkennung von rechtswissenschaftlichen Studien und juristischen Prüfungen (Staatsprüfungs-Durchführungsverordnung für Juristen – StPrüfDVJu) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 955, BayRS 305-1-J),
14. § 1 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (Vertretungsverordnung – VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995 (GVBl S. 733, BayRS 600-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2010 (GVBl S. 115),
15. §§ 1, 3 und 4 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bewertungsgesetzes vom 4. Februar 1992 (GVBl S. 14, BayRS 610-7-1-F), geändert durch § 4 der Verordnung vom 30. August 2005 (GVBl S. 468),
16. §§ 4 bis 6 und 7 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV) vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 103, BayRS 7101-1-W),
17. die Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung – BergbehördV) vom 20. Dezember 1994 (GVBl S. 1060, BayRS 750-1-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl S. 693),
18. §§ 1 und 4 Satz 2 der Ausführungsverordnung zum Wassersicherstellungsgesetz (AVWasSG) vom 13. Oktober 1987 (GVBl S. 385, BayRS 753-6-UG), geändert durch Verordnung vom 23. April 2002 (GVBl S. 134),
19. die Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug der Kraftstoff-Lieferbeschränkungsverordnung, der Heizöl-Lieferbeschränkungsverordnung und der Mineralölbewirtschaftungsverordnung (ZustVKHM) vom 14. Juli 1992 (GVBl S. 252, BayRS 754-5-W).

§ 2

Änderung von Ordnungsrecht
der Staatsregierung

(1) Die Verordnung über die Zuständigkeit zum

Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2012 (GVBl S. 282), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.

bb) Nr. 1 wird aufgehoben.

cc) In Nr. 3 werden die Worte „vom 20. Februar 2003 (BGBl I S. 286)“ durch die Worte „vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585),“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

2. § 3 Nr. 1 wird aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es werden folgende Nrn. 7 bis 9 angefügt:

„7. auf Grund des § 142 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), die Ermächtigung nach § 142 BBergG,

8. auf Grund des § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl I S. 2272), die Ermächtigung nach § 45a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes,

9. auf Grund des § 4 Abs. 5 des Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung (Energiesicherungsgesetz 1975) vom 20. Dezember 1974 (BGBl I S. 3681), zuletzt geändert durch Art. 164 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), die Ermächtigung nach § 4 Abs. 5 des Gesetzes.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 16 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 17 angefügt:

„17 auf Grund des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Forst-

vermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl I S. 1658), zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1934), die Ermächtigung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. auf Grund des § 13 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl I S. 1583), die Ermächtigung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 10 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 11 angefügt:

„11. auf Grund von § 15 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 20 Abs. 7 Satz 2, § 23 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 8 Satz 3, § 32 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl I S. 1622), die Ermächtigungen nach § 15 Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 20 Abs. 7 Satz 1, § 23 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1, § 32 Satz 1 des Gesetzes.“

7. Es werden folgende neue §§ 9 und 10 und folgender § 11 eingefügt:

„§ 9 Regierungen

Die nachstehenden Ermächtigungen werden im Umfang ihrer jeweiligen Fassung auf die Regierungen, jeweils für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich, übertragen:

1. auf Grund des § 9a Abs. 3 Satz 3 FStrG, die Ermächtigung nach § 9a Abs. 3 Sätze 1 und 5 des Gesetzes,

2. auf Grund des § 297 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469, ber. 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl I S. 2300), die Ermächtigung nach Art. 297 Abs. 1 des Gesetzes,

3. auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz) vom 24. August 1965 (BGBl I S. 1225, ber. S. 1817), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl I S. 2354), sowie § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 13 des Wasserversicherungsgesetzes vom 7. Mai 1986 (BGBl I S. 715) die Ermächtigung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes; die Ermächtigung kann von den Regierungen durch Rechtsverordnung an die Kreisverwaltungsbehörden übertragen werden.

§ 10 Kreisverwaltungsbehörden

Die nachstehenden Ermächtigungen werden im Umfang ihrer jeweiligen Fassung auf die Kreisverwaltungsbehörden, jeweils für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich, übertragen:

1. auf Grund von §§ 11 und 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), die Ermächtigungen nach §§ 11 und 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes.

§ 11 Gemeinden

Die nachstehende Ermächtigung wird im Umfang ihrer jeweiligen Fassung auf die Gemeinden, jeweils für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich, übertragen:

1. auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß die Ermächtigung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes.“

8. Der bisherige § 9 wird § 12.

9. Der bisherige § 10 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und die Worte „Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(2) In § 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug gentechnikrechtlicher Vorschriften (Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung – ZustVGenT) vom 2. August 2005 (GVBl S. 328, BayRS 200-94-UG) werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

(3) Die Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände – KostErstV – (BayRS 230-1-4-W), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 24. April 2001 (GVBl S. 154), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der bei der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde eingerichteten Regionalplanungsstelle oder des bei ihr bestellten Regionsbeauftragten bedienen (Art. 6 Abs. 3 BayLplG)“ durch die Worte „der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde bedienen (Art. 8 Abs. 4 BayLplG)“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „das nächste Mal zum 1. Juli 1999,“ durch die Worte „jeweils zum 1. Juli,“ ersetzt.

(4) Die Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Wohngeldgesetzes und des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses (ZustVWoGG) vom 19. April 2005 (GVBl S. 110, BayRS 2330-5-I) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses“ gestrichen.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 3 wird § 2; Abs. 2 wird aufgehoben und die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(5) Die Bayerische Ausführungsverordnung zum Verpflichtungsgesetz (BayRS 2034-1-F) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(AVVerpflG)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung entfällt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Komma nach dem Wort „ausführt“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:

„für die im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst durchzuführenden Verpflichtungen sind die Freiwilligen Feuerwehren, die Betriebe mit Werkfeuerwehren und die freiwilligen Hilfsorganisationen zuständig, bei denen die betreffende Person beschäftigt oder für die sie tätig ist,“.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

(6) § 1 der Verordnung über die Abgrenzung der Bezirke der Industrie- und Handelskammern –

BezVIHK – (BayRS 701-2-W), geändert durch Verordnung vom 25. März 2003 (GVBl S. 275), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1.
3. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; die Worte „auf Grund der Verordnung zur Änderung von Grenzen der Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte, der Verordnung zur Änderung von Grenzen der Regierungsbezirke, der Verordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Kelheim vom 12. April 1976 (RABl. S. 58), der Verordnung der Regierung von Niederbayern zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Landshut vom 12. April 1976 (RABl. S. 59), der Verordnung der Regierung von Oberfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Coburg vom 7. April 1976 (RABl. S. 51) und der Verordnung der Regierung von Oberfranken zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Lichtenfels vom 7. April 1976 (RABl. S. 59)“ werden durch die Worte „in ihrem jeweiligen Zuschnitt“ ersetzt.

(7) Die Verordnung über Ausgleichszahlungen nach Art. 36a Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl S. 495, BayRS 791-1-13-UG) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Art. 36a Abs. 2“ durch die Worte „Art. 42 Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 36a Abs. 2“ durch die Worte „Art. 42 Abs. 2“, die Worte „Art. 6 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 6 Abs. 4“ und die Worte „Art. 36 BayNatSchG“ durch die Worte „§ 68 BNatSchG“ ersetzt.

(8) Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukte-rechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2012 (GVBl S. 470), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden §§ 3 und 4.
2. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden aufgehoben.
3. Der bisherige § 8 wird § 5 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „, Außer-krafttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
 - c) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

(9) Die Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald in der Fassung der Bekanntmachung vom

12. September 1997 (GVBl S. 513, BayRS 791-4-2-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2007 (GVBl S. 671), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Art. 7 oder 9 BayNatSchG“ durch die Worte „§ 23 oder § 28 BNatSchG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten und beim Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „Art. 26 BayNatSchG“ durch die Worte „Art. 31 BayNatSchG“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Art. 21 ff. BayNatSchG“ durch die Worte „Art. 26 bis 38 BayNatSchG“ und die Worte „Art. 26 BayNatSchG“ durch die Worte „Art. 31 BayNatSchG“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Art. 28 BayNatSchG“ durch die Worte „§ 39 Abs. 3 BNatSchG“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Art. 42 Abs. 2 BayNatSchG“ durch die Worte „§ 63 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 3 UmwRG“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 49 BayNatSchG“ durch die Worte „§ 67 Abs. 1 und 3 Satz 1 BNatSchG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

7. In § 15 Abs. 1 Satz 1 und § 16 Abs. 5 werden jeweils die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor den Worten „Landwirtschaft und Forsten“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt und die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

9. In § 18 einleitender Satzteil werden die Worte „Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG“ durch die Worte „Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG“ ersetzt.

(10) Die Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1987 (GVBl S. 63, BayRS 791-4-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVBl S. 359), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird vor den Worten „Landwirtschaft und Forsten“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

2. In § 11 Abs. 3 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

3. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 9 kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

4. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Umwelt,

Gesundheit und Verbraucherschutz" durch die Worte „Umwelt und Gesundheit" ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz" durch die Worte „Umwelt und Gesundheit" ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Landwirtschaft" das Wort „Ernährung," eingefügt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz" durch die Worte „Umwelt und Gesundheit" ersetzt.

6. In § 15a Abs. 5 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz" durch die Worte „Umwelt und Gesundheit" ersetzt.

7 In § 16 einleitender Satzteil werden die Worte „Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG" durch die Worte „Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG" ersetzt.

(11) § 6 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 307), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „Art. 52 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3" durch die Worte „Art. 57 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3" ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Worte „Abs. 5" durch die Worte „Abs. 3" ersetzt.

(12) Die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2012 (GVBl S. 413), wird wie folgt geändert:

1. Im Ersten Teil wird der 9. Abschnitt aufgehoben.
2. § 32 wird aufgehoben.
3. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden für den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

Für die Erteilung und Entziehung der Gemeinschaftslizenz sowie die Ausgabe und Entziehung beglaubigter Abschriften nach Art. 4 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl L 300 S. 72) in der jeweils geltenden Fassung sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig, in deren Bezirk das Verkehrsunternehmen seinen Sitz hat."

4. § 43 Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.

§ 3

Fortgeltung von Rechtswirkungen

Soweit in den §§ 1 und 2 Änderungs- oder Aufhebungsnormen aufgehoben werden, bleiben die durch sie verfügten Änderungen oder Aufhebungen der jeweiligen Stammnormen unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 Nr. 4 am 1. April 2013,
2. § 1 Nr. 17 und § 2 Abs. 4 am 30. Dezember 2013 und
3. § 1 Nr. 6 Buchst. b am 31. Dezember 2014

in Kraft.

München, den 28. November 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

1132-6-1-S

**Verordnung
zur Änderung des
Ordensstatuts über das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für
Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern**

Vom 11. Dezember 2012

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes über das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 599, BayRS 1132-6-S) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Das Ordensstatut über das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern vom 2. August 1994 (GVBl S. 780, BayRS 1132-6-1-S) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(OStatEhrenamt)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und er erhält folgende Fassung:

„Außer Betracht bleiben

 1. Tätigkeiten in Organen der kommunalen Selbstverwaltung, die durch allgemeine Wahlen gebildet wurden, und
 2. Verdienste, die nach dem Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz gewürdigt werden können.“
 - bb) Satz 2 wird neuer Abs. 5.
 - b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
München, den 11. Dezember 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2032-3-1-4-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten
für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung
der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern**

Vom 11. Dezember 2012

Auf Grund von

1. Art. 14 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 122),
2. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94), und
3. Art. 96 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2011 (GVBl S. 532), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Abweichend von Satz 1 wird die Befugnis, Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen festzusetzen, übertragen auf

1. die Bayerische Versorgungskammer für die bei der Bayerischen Versorgungskammer tätigen Beamten sowie für die zu einer Tätigkeit bei der Versicherungskammer in Bayern, Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts, beurlaubten Beamten und für die zu einer Tätigkeit bei der Bayerischen Tierseuchenkasse beurlaubten Beamten,
2. das Bayerische Landtagsamt für die beim Bayerischen Landtagsamt tätigen Beamten.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) die Beamten der Polizei, der unter der Verwaltung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder der Regierung von Oberbayern stehenden Schulen und der sonstigen Dienststellen des Kultusbereichs sowie der Beamten aus dem Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, deren Dienststelle jeweils ihren Sitz im Regierungsbezirk Oberbayern hat,“.

- bb) Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Beamten und Richter, deren Dienststelle ihren Sitz im Regierungsbezirk Niederbayern oder Oberbayern hat, soweit nicht eine Zuständigkeit nach Nr. 1 Buchst. b gegeben ist,“.

- cc) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Dienststelle Würzburg des Landesamts für Finanzen für

- a) die Beamten und Richter, deren Dienststelle ihren Sitz im Regierungsbezirk Oberfranken, Mittelfranken oder Unterfranken hat,
- b) die Beamten des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und seiner Dienststellen.“

- b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 3 Buchst. b und Nr. 6 wird jeweils das Wort „Regensburg“ durch das Wort „Würzburg“ ersetzt.

- bb) Es wird folgende neue Nr. 10 eingefügt:

„10. übrigen Beamten und Richter mit Sitz der Dienststelle im Regierungsbezirk Oberpfalz die Dienststelle

Würzburg des Landesamts für Finanzen,“.

cc) Die bisherigen Nrn. 10 und 11 werden Nrn. 11 und 12.

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Autobahndirektion Südbayern und ihrer Dienststellen im Direktionsbereich“ durch die Worte „Autobahndirektionen Nord- und Südbayern und ihrer Dienststellen im Direktionsbereich, des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und seiner Dienststellen“ ersetzt.
- b) Buchst. e wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. e.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Regensburg“ durch das Wort „Würzburg“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
 - „4. die Dienststelle Würzburg des Landesamts für Finanzen für die Leistungsempfänger mit Wohnsitz in der Oberpfalz.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

7101-1-W, 454-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung und
der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht**

Vom 11. Dezember 2012

Auf Grund von § 155 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl I S. 2714), und § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2353), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung zur Durchführung der
Gewerbeordnung

Die Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV) vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 103, BayRS 7101-1-W) geändert durch § 1 Nr. 16 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl S. 656), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:

„(8) ¹Die Industrie- und Handelskammern sind zuständige Behörde im Sinn des § 34 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung für die Erteilung der Erlaubnis an Finanzanlagenvermittler sowie für die Ausführung der nach § 34g der Gewerbeordnung ergangenen Rechtsverordnungen. ²Die Kammern unterliegen dabei der Aufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.“

- c) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9; in Satz 1 werden die Worte „des § 29“ durch die Worte „von §§ 11b, 13a bis 13c sowie 29 und 46 Abs. 3“ und die Worte „und 34e“ durch die Worte „, 34e und 34f“ ersetzt.

2. Es wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Zuständigkeit des Landesamtes für Statistik
und Datenverarbeitung

(1) ¹Die Übermittlung der Daten aus der Ge-

werbeanzeige an die in § 14 Abs. 8 der Gewerbeordnung genannten Stellen kann durch einen zentralen Auskunftsdienst auf Basis eines zentralen Datenbestands erfolgen, der vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung aufgebaut und betrieben wird. ²Die Übermittlung umfasst den Abruf der Daten durch die jeweilige Empfangsstelle.

(2) Sofern die Übermittlung der Daten nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt, übernimmt das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung im Auftrag der nach § 1 Abs. 3 Satz 1 zuständigen Behörde die Verarbeitung der Daten aus der Gewerbeanzeige.

(3) ¹Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes sowie der Vertraulichkeit der Datenübertragung zu treffen. ²Es hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass nur die in § 14 Abs. 8 der Gewerbeordnung genannten Stellen im Rahmen ihrer Berechtigung auf die Daten des in Abs. 1 genannten zentralen Datenbestands zugreifen können. ³Hierfür ist insbesondere eine vorherige Registrierung der abrufenden Stellen beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung erforderlich.

(4) ¹Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat sicherzustellen, dass Zugriffe auf die Daten der Gewerbeanzeigen protokolliert werden. ²Die Protokolle dürfen nur für die Kontrolle der Zulässigkeit der Zugriffe oder zur Sicherung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung verwendet werden. ³Sie sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung sowie sonstigen Missbrauch zu schützen und sechs Monate nach Abruf zu löschen. ⁴Aus den Protokollen sind im Rahmen der Zweckbindung nach Satz 2 vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung regelmäßig Stichproben zu ziehen.

(5) ¹Die datenschutzrechtliche Freigabe für den zentralen Auskunftsdienst nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch die nach § 1 Abs. 3 Satz 1 jeweils zuständige Behörde. ²Deren behördlicher Datenschutzbeauftragter führt auch das Verfahrensverzeichnis gemäß Art. 27 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).

(6) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie nimmt für

die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 3 Satz 1 gegenüber dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung die Rechte und Pflichten nach Art. 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayDSG wahr.“

3. In § 3 werden nach den Worten „§§ 34d, 34e“ ein Komma und die Worte „34f“ eingefügt.
4. § 7 wird § 4; in der Überschrift werden die Worte „Außerkräftreten“ gestrichen.

§ 2

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 11 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl S. 656), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 einleitender Satzteil wird der Klammerzusatz „(StVG)“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. § 124 Abs. 1 OWiG, soweit sich diese Vorschrift auf die bayerischen Staatswappen und Dienstflaggen bezieht,“.
 - b) In Nr. 9 werden die Worte „§ 144 Abs. 1 Nr. 1

Buchst. j und k“ durch die Worte „§ 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j bis l“ und die Worte „§ 144 Abs. 2 Nrn. 7 und 8“ durch die Worte „§ 144 Abs. 2 Nrn. 5 bis 9“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „§ 62“ durch die Worte „§ 50“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Abkürzung „StVG“ durch die Worte „des Straßenverkehrsgesetzes“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vom 10. Juli 2002 (BGBl I S. 2558)“ gestrichen.
6. In § 10 werden die Worte „Art. 28 Abs. 1“ durch die Worte „Art. 36 Abs. 1“ ersetzt.
7. § 13 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 11. Dezember 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

7815-2-L

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Organisation und die Benutzungsgebühren
sowie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer in den
Spruchausschüssen der Ämter für Ländliche Entwicklung**

Vom 21. November 2012

Auf Grund des Art. 25 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVBl S. 127, BayRS 7815-1-L), zuletzt geändert durch § 39 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Organisation und die Benutzungsgebühren sowie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer in den Spruchausschüssen der Ämter für Ländliche Entwicklung (LEV) vom 2. August 2005 (GVBl S. 369, BayRS 7815-2-L), geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2009 (GVBl S. 23), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
(Landau a. d. Isar)

Regierungsbezirk Niederbayern,“

2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
(Regensburg)

Regierungsbezirk Oberpfalz,“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 21. November 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

2013-2-10-W

**Verordnung
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die
Inanspruchnahme der staatlichen bayerischen Beschussämter
(Beschussgebührenverordnung – BeschGebV)**

Vom 28. November 2012

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für die Inanspruchnahme der staatlichen bayerischen Beschussämter werden Benutzungsgebühren erhoben, soweit sie nicht privatwirtschaftlich handeln.

(2) Die Benutzungsgebühren setzen sich aus Gebühren (§ 2) und Auslagen (§ 3) zusammen.

§ 2

(1) Die Gebühren werden in Form von Festgebühren oder Zeitgebühren erhoben.

(2) Festgebühren werden für die in der **Anlage** aufgelisteten Prüfungen erhoben.

(3) Zeitgebühren werden erhoben für

1. die Beschussprüfung nach § 5 des Beschussgesetzes (BeschG)
 - a) bei Handfeuerwaffen, Einsteckläufen und Austauschläufen, bei denen zum Antrieb des Geschosses ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird,
 - b) bei nicht der Beschusspflicht unterliegenden Gegenständen,
 - c) wenn die Prüfung einen den üblichen Umfang erheblich übersteigenden Mehraufwand verursacht oder bei Schusswaffen, deren Patronenlager oder Innenabmessungen nicht in den aktuellen beschussrechtlichen Maßtafeln enthalten sind,
 - d) bei Böllern und Modellkanonen,
2. die im Zulassungsverfahren erforderliche Prüfung nach § 9 BeschG in Verbindung mit § 11 der

Beschussverordnung (BeschussV), insbesondere von Deko- und Salutwaffen sowie Schusswaffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von 7,5 Joule nicht übersteigen dürfen,

3. die Zulassung und Kontrolle von Munition nach § 11 BeschG in Verbindung mit den Abschnitten 7 und 8 BeschussV,
4. die Prüfung bei der Entscheidung über Ausnahmen nach § 13 BeschG,
5. weitere Inanspruchnahmen im Sinn des § 1 Abs. 1, die in der Anlage nicht enthalten sind.

²Für die Berechnung der Zeitgebühren werden die Stundensätze nach Anlage 1 Themenbereich 14 „Sonstige Nutzleistungen“, Fachbereiche „Wissenschaftlicher Gerätebau, technisch-wissenschaftliche Infrastruktur Berlin, Informationstechnologie und sonstige Vorkostenstellen mit geringer bis mittlerer technischer Ausstattung“ und „Justizariat und sonstige Vorkostenstellen ohne nennenswerte technische Ausstattung“ der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 17. Dezember 1970 (BGBl I S. 1745) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

(4) Werden Prüfungen außerhalb der Dienststelle durchgeführt, gehören zu dem gebührenpflichtigen Verwaltungsaufwand auch Reisezeiten und von dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten.

§ 3

Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. bei dem Versand die Kosten der Zustellung, der Verpackungsmittel und der Rücksendung,
2. bei der Prüfung von Gegenständen, die aus dem Ausland zugesandt werden, die aufgewandten Eingangsabgaben und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Gebühren und Zeitaufwände,
3. die Kosten der von dem Beschussamt aufgewandten Beschussmittel und die Kosten für das Ein- und Auspacken der Prüfgegenstände,
4. bei der Zulassung nach §§ 9 und 11 BeschG die

Kosten der von dem Beschussamt aufgewandten Prüfmittel,

5. Reisekosten im Sinn der Reisekostenvorschriften,
6. zusätzliche Auslagen im Rahmen der Inanspruchnahmen im Sinn des § 1 Abs. 1.

§ 4

(1) ¹Bei einer Beschussprüfung ist die halbe Gebühr zu erheben, wenn ein Prüfgegenstand nicht funktions sicher oder maßhaltig ist und eine Prüfung der Haltbarkeit nicht stattgefunden hat. ²Errechnet sich die Gebühr aus mehreren Staffelsätzen, ist die Gebühr aus dem niedrigsten Staffelsatz zugrunde zu legen.

(2) Wird die Beschussprüfung in den Räumlichkeiten des Antragstellers vorgenommen und stellt dieser die für die Prüfung erforderlichen Hilfskräfte und technischen Prüfmittel zur Verfügung, ermäßigt sich die Gebühr um 30 v.H.

(3) Werden in den Räumen der Dienststelle von einem Antragsteller mehr als 300 Kurz- oder Langwaffen des gleichen Typs und der gleichen Waffengruppe gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt, ermäßigt sich die Gebühr um 15 v.H.

§ 5

(1) Gebühren werden nicht erhoben

1. für mündliche und schriftliche Auskünfte und Beratungen einfacher Art,
2. wenn der Prüfgegenstand ungeprüft zurückgegeben wird,
3. wenn der Prüfgegenstand nicht die vorgeschriebene Kennzeichnung trägt,
4. wenn der Prüfgegenstand der Beanspruchung, der er bei der Verwendung der zugelassenen Munition ausgesetzt würde, erkennbar nicht standhalten würde.

(2) Leistungen der Beschussämter in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die im dienstlichen Interesse von einem öffentlich Bediensteten verwendet werden, sind gebührenfrei.

§ 6

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist, wer die Beschussämter in Anspruch nimmt, im Übrigen, in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt.

(2) Schuldner ist ferner, wer sich schriftlich gegenüber den Beschussämtern zu der Übernahme der Gebühren und Auslagen bereit erklärt hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

(1) Der Anspruch auf die Gebühren und Auslagen entsteht mit Beendigung der Leistung.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, wenn nicht das Beschussamt oder die übergeordneten Behörden einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

§ 8

Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 9

(1) Art. 12, 13 und 16 bis 19 des Kostengesetzes (KG) gelten entsprechend.

(2) Art. 10, 11, 14 und 15 KG finden keine Anwendung.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 28. November 2012

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Martin Zeil, Staatsminister

Anlage
(zu § 2 Abs. 2)

Festgebühren

Die nachfolgend aufgeführten Staffelsätze sind auf Kurz- und Langwaffen der gleichen Waffengruppe und des gleichen Typs anzuwenden. Dabei wird zwischen folgenden Typen unterschieden:

1. Waffen- und Wechselsysteme mit der gleichen Anzahl von Läufen,
2. Austauschläufe mit der gleichen Anzahl von Läufen,
3. Wechseltrommeln,
4. Einsteckläufe,
5. Waffenteile.

Für Austauschläufe, Wechseltrommeln, Wechselsysteme und Waffenteile, die zum Beschuss in Waffen ein- bzw. ausgebaut werden müssen, wird der zusätzlich erforderliche Mehraufwand berechnet.

Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Kurzwaffen (Gebühr je Lauf)	
1.1.	Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für patronierte Munition	
1.1.1.	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	17,00
1.1.2.	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	5,00
1.1.3.	bei mehr als 150 Waffen	5,00
1.2.	Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für Schreckschuss-, Reiz- und Signalmunition	
1.2.1.	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	7,50
1.2.2.	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	2,50
1.2.3.	bei mehr als 150 Waffen	2,50
1.3.	Pistolen, Pistolen-Austauschläufe und Pistolen-Waffenteile für nicht patroniertes Schwarzpulver	
1.3.1.	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	42,00
1.3.2.	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	22,00
1.3.3.	bei mehr als 150 Waffen	22,00
1.4.	Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für patronierte Munition	
1.4.1.	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	17,00
1.4.2.	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	5,00
1.4.3.	bei mehr als 150 Waffen	5,00
1.5.	Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für Schreckschuss-, Reiz- und Signalmunition	
1.5.1.	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	8,00
1.5.2.	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	2,70
1.5.3.	bei mehr als 150 Waffen	2,70
1.6.	Revolver, Revolver-Austauschläufe und Revolver-Wechseltrommeln für nicht patroniertes Schwarzpulver	
1.6.1.	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	42,00
1.6.2.	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	22,00
1.6.3.	bei mehr als 150 Waffen	22,00

Nr.	Gegenstand	EUR
2.	Langwaffen (Gebühr je Lauf)	
2.1.	Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Büchsen- und Flinten-Waffenteile und Einsteckläufe für patronierte Zentralfeuernmunition ¹⁾	
2.1.1.	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	20,00
2.1.2.	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	6,60
2.1.3.	bei mehr als 150 Waffen	6,60
2.2.	Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Büchsen- und Flinten-Waffenteile und Einsteckläufe für patronierte Randfeuernmunition ¹⁾	
2.2.1.	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	17,00
2.2.2.	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	5,00
2.2.3.	bei mehr als 150 Waffen	5,00
2.3.	Büchsen, Flinten, Büchsen- und Flinten-Austauschläufe, Büchsen- und Flinten-Waffenteile für nicht patroniertes Schwarzpulver	
2.3.1.	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	42,00
2.3.2.	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	22,00
2.3.3.	bei mehr als 150 Waffen	22,00
2.4.	Salutwaffen und Salutwaffen-Waffenteile im Rahmen der Beschussprüfung	
2.4.1.	für die 1. bis einschließlich 5. Waffe	20,00
2.4.2.	für die 6. bis einschließlich 150. Waffe	6,60
2.4.3.	bei mehr als 150 Waffen	6,60
3.	Munition (Gebühr je Los)	
3.1.	Munitionszulassung	
3.1.1.	bis zu einer Losgröße von 1 000 Stück	108,00
3.1.2.	bei Losgrößen von 1 001 bis 3 000 Stück	322,00
3.1.3.	bei Losgrößen von 3 001 bis 35 000 Stück	495,00
3.1.4.	bei Losgrößen von 35 001 bis 150 000 Stück	680,00
3.1.5.	bei Losgrößen von 150 001 bis 1 500 000 Stück	717,00
3.2.	Fabrikationskontrolle	
3.2.1.	bis zu einer Losgröße von 1 000 Stück	108,00
3.2.2.	bei Losgrößen von 1 001 bis 3 000 Stück	215,00
3.2.3.	bei Losgrößen von 3 001 bis 35 000 Stück	301,00
3.2.4.	bei Losgrößen von 35 001 bis 150 000 Stück	388,00
3.2.5.	bei Losgrößen von 150 001 bis 500 000 Stück	429,00
3.2.6.	bei Losgrößen von 500 001 bis 1 500 000 Stück	515,00
4.	Ausstellung von Bescheinigungen	17,00

¹⁾ Bei einer Kombination der Zündungsarten nach Nrn. 2.1. und 2.2. in einer Waffe sind die Gebühren nach Nr. 2.1. zu berechnen.

211-3-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes

Vom 28. November 2012

Auf Grund von § 74 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl I S. 2255), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2012 (GVBl S. 282), und Art. 10 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 344, BayRS 211-1-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 710, ber. 2012, 44), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes (BayRS 211-3-I), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 25. Mai 2009 (GVBl S. 221), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.

b) In Abs. 1 werden die Worte „von der für den Standesamtsbezirk zuständigen Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft“ durch die Worte „vom Rechtsträger des Standesamts durch Verwaltungsakt“ ersetzt.

c) Abs. 2 bis 4 werden durch folgende neue Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Bestellung der Standesbeamten erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde und ist der unteren Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Zu Standesbeamten sind in der Regel Beamte zu bestellen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bestellungsvoraussetzungen“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach den Worten „Zum Standesbeamten“ die Worte „oder zur Standesbeamtin“ eingefügt.

bb) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. zum Rechtsträger des Standesamts in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis steht,“.

cc) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2 und erhält folgende Fassung:

„2. als Beamter oder Beamtin die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nicht-technischer Verwaltungsdienst, nach den Vorgaben des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571) in der jeweils geltenden Fassung bestanden oder als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmern die Fachprüfung des Angestelltenlehrgangs II der Bayerischen Verwaltungsschule mit Erfolg abgelegt hat,“.

dd) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

ee) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und erhält folgende Fassung:

„4. mindestens drei Monate bei einem Standesamt entweder als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin oder zur Einweisung tätig gewesen ist.“

c) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für Landkreise und kreisfreie Gemeinden kann die obere Aufsichtsbehörde, für die übrigen Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften die untere Aufsichts-

behörde: in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Erfordernissen nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 zulassen.

(3) ¹Gemeinden können ihre Bürgermeister und Verwaltungsgemeinschaften die Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestimmungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird. ²Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstandsunterlagen auszustellen sowie Namenserkklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anchlusserklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden. ³Die bestellten Bürgermeister sollen zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Widerruf und Erlöschen der Bestellung, Verfahren und Rechtsfolgen bei nichtiger oder zurückgenommener Bestellung“.

b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Bestellung der Standesbeamten kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. ²Erweist sich ein Standesbeamter oder eine Standesbeamtin fachlich oder persönlich als ungeeignet, ist die Bestellung unverzüglich zu widerrufen; dies gilt insbesondere, wenn er oder sie

1. während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als einem Jahr keine Beurkundung in einem Personenstandsregister mehr vorgenommen oder
2. während eines Zeitraums von fünf Jahren nicht im erforderlichen Maß an Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamte teilgenommen hat.

³Satz 2 Halbsatz 2 gilt nicht für nach § 2 Abs. 3 Satz 1 bestellte Bürgermeister.

(2) Die Bestellung der Standesbeamten erlischt, wenn die Standesbeamten aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber ausscheiden.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „eines Bürgermeisters, dessen Aufgabenbereich auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt ist,“ werden durch die Worte „der Bürgermeister nach § 2 Abs. 3 Satz 1“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Bestellung der ersten Bürgermeister gilt im Fall ihrer Wiederwahl bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige kommunale Gremium fort.“

d) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Die Nichtigkeit einer Bestellung ist von Amts wegen festzustellen. ²Die Feststellung der Nichtigkeit und die Rücknahme einer Bestellung bedürfen der Schriftform. ³Ist eine Bestellung nichtig oder ist sie mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden, so gilt der oder die Bestellte bis zur Feststellung der Nichtigkeit nach Satz 1 oder bis zur Rücknahme nach Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bei der Vornahme von Amtshandlungen als Standesbeamter oder Standesbeamtin.

(5) Widerruf, Erlöschen, Feststellung der Nichtigkeit und Rücknahme der Bestellung sowie die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamte sind der unteren Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“

5. §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 4 Leitung des Standesamts

(1) Für jedes Standesamt ist einer der Standesbeamten zum Leiter des Standesamts und ein weiterer zu dessen Stellvertreter zu ernennen.

(2) § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4 Satz 2 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 5 Bezeichnung des Standesamts

¹Das Standesamt führt als Bezeichnung

1. in den Fällen von Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) den Namen der Gemeinde in amtlicher Schreibweise, in der der Amtssitz des Standesamts liegt,
2. in den Fällen des Art. 2 Abs. 1 AGPStG den

Namen des Landkreises.

²Abweichend von Satz 1 kann die untere Aufsichtsbehörde mit Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde eine Orts- oder Regionalbezeichnung als Bezeichnung des Standesamts bestimmen.“

6. § 6 wird aufgehoben.

7. Der bisherige § 9 wird § 6; Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bestellungen von Bürgermeistern, deren Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt ist, umfassen ab 1. Januar 2013 auch die Vornahme von Begründungen von Lebenspartnerschaften.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 28. November 2012

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

7842-6-L

Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch

Vom 29. November 2012

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten – Milch- und Fettgesetz – (BGBl III 7842-1), zuletzt geändert durch Art. 198 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), in Verbindung mit § 6 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2012 (GVBl S. 282), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über eine Umlage für Milch vom 17. Oktober 2007 (GVBl S. 727, BayRS 7842-6-L), geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 271), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(BayMilchUmlV)“ angefügt.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „, Milchsammelstellen und Rahmstationen“ werden gestrichen und die Worte „von Milcherzeugern an sie angelieferten Mengen an Milch und Rahm“ werden durch die Worte „angelieferten Mengen an Rohmilch“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Rohmilch ist Milch, die vor der Anlieferung nicht über 40 C erhitzt und keiner Behandlung mit entsprechender Wirkung unterzogen

wurde.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung und es werden die Worte „0,125 Cent“ durch die Worte „0,043 Cent“ und das Wort „Milch“ durch das Wort „Rohmilch“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

4. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Milch“ durch das Wort „Rohmilch“ ersetzt.

5. In § 4 werden jeweils in der Überschrift und in Abs. 1 und 2 die Worte „Milch- und Rahmmengen“ durch das Wort „Rohmilchmengen“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „, Übergangsregelung“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung in Abs. 1 entfällt.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 29. November 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

2230-7-1-1-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Vom 30. November 2012

Auf Grund von Art. 60 Sätze 1 und 2 Nrn. 2 und 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 17. August 2012 (GVBl S. 443), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden der Betrag „1325 €“ durch den Betrag „1450 €“, der Betrag „700 €“ durch den Betrag „775 €“ und der Betrag „1150 €“ durch den Betrag „1200 €“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird der Betrag „525 €“ durch den Betrag „550 €“ ersetzt.
3. In Anlage 1 Nr. 3 einleitender Satzteil werden die Worte „Art. 8 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 8 Abs. 4“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 30. November 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

601-2-F

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung

Vom 4. Dezember 2012

Auf Grund von § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl I S. 846, ber. S. 1202), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl I S. 1768), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2012 (GVBl S. 282), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl S. 596, BayRS 601-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 2011 (GVBl S. 44), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. Erhebung:

Die Erhebung umfasst die Führung der Kassengeschäfte. Ausgenommen sind die Vollstreckung, die Stundung und der Erlass von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis, die Aussetzung der Vollziehung sowie die Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG.“

b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4; die Worte „§ 5 und nach §§ 7 bis 14 Außensteuergesetz und § 3 Nr. 41 EStG in Verbindung mit“ werden durch die Worte „§ 5 Abs. 3 Außensteuergesetz in Verbindung mit § 18 Außensteuergesetz, nach“ ersetzt.

c) Die bisherigen Nrn. 4 bis 6 werden Nrn. 5 bis 7.

2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Lfd. Nr. 14 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. e werden in Spalte 3 die Worte „mit Investment-Sondervermögen“ ge-

strichen.

bb) In Spalten 3 und 4 wird folgender neuer Buchst. f eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
f) Besteuerung der Investmentvermögen	alle Finanzämter des Freistaates Bayern

cc) Die bisherigen Buchst. f bis j in Spalte 3 werden Buchst. g bis k.

dd) In Spalten 3 und 4 wird folgender neuer Buchst. l eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
l) Besteuerung von Sportwetten nach § 17 Abs. 2 RennwLottG	alle Finanzämter des Freistaates Bayern

ee) Die bisherigen Buchst. k bis n in Spalte 3 werden Buchst. m bis p.

b) In der Lfd. Nr. 33 werden in Spalte 4 Buchst. a das Wort „Fürth,“, das Wort „Hersbruck,“ und die Worte „Nürnberg-Nord, Nürnberg-Süd, Zentralfinanzamt Nürnberg,“ gestrichen.

c) In der Lfd. Nr. 37 werden in Spalte 4 Buchst. g das Komma und das Wort „Waldsassen“ gestrichen.

d) In der Lfd. Nr. 38 wird in Spalten 3 und 4 folgender Buchst. c angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
c) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Coburg, Lichtenfels, Schweinfurt

e) In der Lfd. Nr. 39 werden in Spalte 4 Buchst. l

das Wort „Coburg,“ sowie das Wort „Lichtenfels“ gestrichen und das Wort „Waldsassen“ angefügt.

f) Die Lfd. Nr. 42 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalten 3 und 4 wird folgender neuer Buchst. h eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
h) Erhebung	Bayreuth, Kulmbach, Wunsiedel

bb) Die bisherigen Buchst. h bis i werden Buchst. i bis j.

g) Es wird folgende Lfd. Nr. 45 eingefügt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
45	Lichtenfels	a) Erhebung	Bamberg, Coburg, Forchheim, Kronach

h) Es wird folgende Lfd. Nr. 51 eingefügt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
51	Hersbruck	a) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Fürth, Nürnberg-Nord, Nürnberg-Süd, Zentralfinanzamt Nürnberg

i) In der Lfd. Nr. 58 wird in Spalte 4 Buchst. g vor den Worten „Lohr a. Main“ das Wort „Kitzingen,“ eingefügt.

j) In der Lfd. Nr. 59 wird in Spalte 4 Buchst. g das Wort „Bamberg,“ gestrichen.

k) In der Lfd. Nr. 64 wird in Spalten 3 und 4 Buchst. h aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 4. Dezember 2012

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

1012-2-76-I

**Verordnung
zur Gebietsänderung
von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken
(Gebietsänderungsverordnung – GebÄndV)**

Vom 9. Dezember 2012

Auf Grund von	der Gemarkung Dürnbucher Forst	m ²
1. Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366),	33/5	390
	33/8	5 158
	33/9	4 754
	33/10	591
	33/11	5 390
2. Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), und	33/13	263
	33/14	427
	33/16	568
	33/17	1 057
	33/18	757
3. Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366),	33/19	272
	33/20	17 493
	33/21	320
	33/22	1 783
erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern	33/23	3 234
folgende Verordnung:	33/24	215
	33/45	2 023
	43/20	3 994
§ 1	44	26 564
Änderung des gemeindefreien Gebiets Dürnbucher Forst, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern und der Gemeinde Münchsmünster, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, Regierungsbezirk Oberbayern zum 1. Januar 2013	44/2	4 498.
(1) In die Gemeinde Münchsmünster werden aus dem gemeindefreien Gebiet Dürnbucher Forst umgliedert die Flurstücke		
der Gemarkung Dürnbucher Forst	m ²	
28/4	870	
33/3	247 683	
33/4	66 488	
		(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Pfaffenhofen a.d.Ilm und Kelheim sowie der Bezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.
		§ 2
		Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
		München, den 9. Dezember 2012
		Bayerisches Staatsministerium des Innern
		Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
